

Jahresbericht





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Herausgeber

bis 31. Dezember 2008:
Bundesamt für Privatversicherungen BPV
seit 1. Januar 2009:
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Schwanengasse 2 (bis 30. Juni 2009)
Einsteinstrasse 2 (ab 1. Juli 2009)
CH-3003 Bern
www.finma.ch

Gestaltung

Basel West Unternehmenskommunikation AG,
Basel

Druck

Jost Druck AG, Hünibach

Vertrieb

BBL, Verkauf Bundespublikationen,
CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch
Publikationsnr. 612.008.d

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Konsequente weitere Umsetzung der Integrierten Versicherungsaufsicht als Antwort auf die Finanzmarktkrise 4

Das BPV in Kürze 7

FINMA 8

Zentrale Themen 2008

Die Auswirkungen der Finanzkrise auf die Assekuranz 11

Vielfalt der Methoden trägt zur Sicherheit im System bei 14

Geschäftspläne der Versicherungsunternehmen überprüft 17

Die Schweizer Versicherungsaufsicht erfährt international zunehmende Anerkennung 18

Rechtsetzung

Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage 21

Neue und revidierte Richtlinien 2008 22

Aus den Aufsichtsbereichen

Erfahrungen mit der Integrierten Aufsicht im internationalen Kontext 25

Produktinnovation und Aufsicht 27

Aufsicht über schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Direktversicherer 31

Prämiengünstigere Flexmodelle als Alternative zu den klassischen Spitalzusatzversicherungen 34

Vermittleraufsicht operativ 36

Versicherungsaufsicht

Konsequente weitere Umsetzung der Integrierten Versicherungsaufsicht als Antwort auf die Finanzmarktkrise

Seit dem Spätsommer 2007 haben sich die Erschütterungen des Finanzmarkts zunehmend intensiviert. Standen zu Beginn vor allem gewisse Anlagekategorien wie Subprime Mortgages und deren Verbriefungen im Vordergrund, so waren es später Kreditverknappungen, einbrechende Bewertungen von Aktien, von Unternehmensanleihen und alternativen Anlagen. Dies hat zu grossen Verlusten geführt.

Dank des internationalisierten Finanzmarktes und der Globalisierung hat sich die Finanzkrise mittlerweile auf die gesamte Wirtschaft weltweit ausgeweitet. Standen anfänglich vor allem die weltweit tätigen Grossbanken im Fokus, werden inzwischen auch die Versicherungsunternehmen und schliesslich die Realwirtschaft spürbar von den Auswirkungen der Finanzkrise tangiert.

Einleitung
Monica Mächler,
Direktorin BPV

Andere Ausgangslage als bei der Krise 2001/2002: neue Herausforderungen

Bei der Krise der Versicherungen in den Jahren 2001/2002 mussten viele Versicherungsunternehmen Massnahmen ergreifen, um die vorangehenden Jahre des Cashflow Underwriting und Investitionen in der New Economy auszugleichen. Als Folge davon haben zahlreiche Versicherungsunternehmen nach 2002 Kapital aufgebaut und damit die Eigenmittelbasis und somit die Fähigkeit zur Abfederung von Marktschwankungen der Vermögenswerte deutlich verbessert. Im Weiteren haben sie ihre Risiken, etwa durch Senkung des Aktienanteils im Gesamtportefeuille, markant reduziert. Viele haben ihre Geschäftstätigkeit wieder fokussiert, sich auf ein profitables Underwriting ausgerichtet und die Governance- sowie die Risikomanagement-Prozesse der Unternehmen gestrafft.

In der jüngsten Krise sind die Versicherungsgesellschaften bisher vor allem als Anleger betroffen worden. Sie müssen die eingenommenen Prämien anlegen und sind damit sowohl den Markt- als auch den Kreditrisiken ausgesetzt. Auch die Zinsituation betrifft die Versicherungsunternehmen unmittelbar und stark. Daneben lässt sich feststellen, dass Versicherungskonzerne mit Aktivitäten in Bereichen des Kapitalmarktgeschäfts den Risiken jener Märkte ausgesetzt sind.

Solvabilität I und gebundene Vermögen nach wie vor gedeckt

Das BPV hat in diesem Umfeld die Marktbewegungen laufend und intensiv beobachtet und seit Mitte 2007 die Auswirkungen auf die Versicherungsunternehmen in erhöhter Kadenz erhoben und analysiert. Im Zentrum dieser Erhebungen standen zunächst die Investitionen in besonderen

Anlagekategorien. Seit Beginn dieses Jahres stehen Solvabilität I, das gebundene Vermögen sowie Zusatzfragen zu den Aktiven und diesbezüglichem Wertbereinigungsbedarf im Vordergrund.

In der Phase der unmittelbaren Einflüsse von toxischen Anlagen waren die Versicherungen, insbesondere die in der Schweiz domizilierten Direktversicherer, deutlich weniger als die Banken betroffen, haben sie doch nur sehr wenig in Subprime- oder verwandte Anlagen investiert. Insgesamt waren nur ein Prozent der gebundenen Vermögen der Direktversicherer, mit welchen die Ansprüche der Versicherungsnehmer besichert sind, betroffen. Nun sind aber praktisch alle Aktiven der negativen Kapitalmarktentwicklung ausgesetzt – mit entsprechenden Auswirkungen auf die Versicherer als grosse Anleger.

Aufgrund der Angaben, welche die Versicherungsunternehmen im Rahmen mehrerer vom BPV durchgeführten Erhebungen geliefert haben, erfüllen die in der Schweiz beaufsichtigten Versicherungsgesellschaften und Versicherungsgruppen auch bei der letzten Erhebung per 30. November 2008 die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen und sind in der Lage, ihre gebundenen Vermögen zu stellen. Diesen Befund prognostizieren sie auch auf das Jahresende, wobei natürlich ausserordentliche Entwicklungen vorbehalten bleiben.

Transformationsprozess der Assekuranz

Angesichts der schwierigen Marktverhältnisse werden auch die Versicherungsunternehmen wie alle Unternehmen, ihre Strategien für die nahe, mittlere und längere Zukunft überprüfen müssen. Fragen zur Zeichnungspolitik und zu Kostenreduktionen werden anstehen, und auch die Kapitalsituation ist laufend zu überprüfen.

Die jetzige Wirtschaftskrise trifft die Versicherungsindustrie mitten in einem bereits forcierten Transformationsprozess. So haben in den letzten Jahren viele Versicherungsunternehmen ein grosses Gewicht auf Wachstum gelegt. Diese Wachstumsstrategien dürften nun reduziert werden. Der Bedarf an Eigenkapital wird künftig deutlich steigen, wobei aber hervorzuheben ist, dass auch das verfügbare Kapital steigen wird. Dies ist eine Folge der vollständigen Einführung des Swiss Solvency Tests (SST) auf den 1. Januar 2011 sowie der analogen, europaweit geltenden Solvency-II-Regulierung.

Von fundamentaler Bedeutung ist auch die Klärung der Frage, inwieweit sich grosse Versicherungskonzerne in das Kapitalmarktgeschäft hinein entwickeln. Wenn das Kapitalmarktgeschäft im grossen Stil betrieben wird, können die daraus entstehenden spezifischen Risiken das eigentliche Versicherungsgeschäft gefährden. Die Frage wird zu beantworten sein, unter welchen Bedingungen Risiken, die ein völlig anderes Profil aufweisen als Versicherungsrisiken, im gleichen Konzern geführt respektive ob gewisse Aktivitäten in diesem Bereich gänzlich eingestellt werden sollen.

Ruf nach Überprüfung der Regulierung: Konzept der schweizerischen Versicherungsaufsicht

Angesichts dieser Entwicklungen stellt sich auf internationaler und nationaler Ebene für verschiedene Finanzmarktaktivitäten die Frage, ob die vorhandene Regulierung den Anforderungen zu genügen vermag. Zu beachten ist, dass diese Frage für jeden Sektor und für jede Ausprägung der Regulierung separat zu beantworten ist.

In der Schweiz hat die Versicherungsregulierung in den Jahren nach 2002 eine nachhaltige Entwicklung erfahren. Im neuen Versicherungsaufsichtsgesetz, das im Jahr 2006 in Kraft getreten ist, sind die Grundlagen einer modernen Versicherungsaufsicht gelegt worden. Zu nennen ist insbesondere das risikogewichtete ökonomische Kapitalmodell des SST, der gegenwärtig in schon fortgeschrittener Einführung steht. Im Jahr 2008 wurde auch die Richtlinie zum SST entwickelt und

in Kraft gesetzt, welche die Grundlagen der Ermittlung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals für Einzelgesellschaften und Gruppen darlegt und auch entsprechende Verfahrensvorschriften festlegt. Ebenfalls gestärkt wurde der Fokus auf qualitative Elemente der Aufsicht wie etwa Corporate Governance und Risikomanagement, aber auch interne und externe Revision, Vermögensanlageprozesse, verantwortlicher Aktuar usw. Die Regulierung setzt dabei weitgehend auf die Formulierung von Handlungszielen, welche die einzelnen Versicherungsunternehmen umsetzen müssen. Mit den Swiss Quality Assessments wurden Instrumente entwickelt, um die unternehmensspezifische Umsetzung durch die Aufsichtsbehörde zu erfassen und wo nötig zu ergänzen. Die letzten Jahre des BPV waren somit geprägt von Aufbruch und Innovation.

Mit der Entwicklung und Einführung des SST und der qualitativen Aufsicht, beruhend auf dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), wurden Pionierarbeiten von europäischer Bedeutung initiiert, die auch auf internationaler Ebene Beachtung erfahren. Gleichzeitig hat das BPV in der Kombination mit bewährten traditionellen Aufsichtsinstrumenten – etwa der Solvabilität I, den versicherungstechnischen Rückstellungen oder dem gebundenen Vermögen – stets Wert auf Kontinuität und Bewahrung gelegt. Ausfluss dieser beiden Pole ist das Konzept der integrierten Aufsicht und damit die Erkenntnis, dass es eine gesamtheitliche Konzeption braucht, um den teilweise sehr unterschiedlich wirkenden Risiken des Finanzmarktes adäquat zu begegnen.

Ergänzt wurde diese Entwicklung der schweizerischen Versicherungsaufsicht auch durch eine rege internationale Tätigkeit sowohl im Bereich der individuellen Aufsichtstätigkeit als auch in der Weiterentwicklung des Standardsetting im multinationalen und bilateralen Verhältnis. In der Aufsichtszusammenarbeit hat das BPV im Juni 2008 weltweite Supervisory Colleges für die zwei grössten aus der Schweiz geführten Versicherungskonzerne einberufen und Ende Jahr durchgeführt. Sie ergänzen die seit Jahren stattfindenden europaweiten Zusammenkünfte von Aufsichtsbehörden zur Beaufsichtigung von in Europa tätigen Versicherungskonzernen. Das BPV beteiligt sich auch aktiv auf verschiedenen Stufen der International Association of Insurance Supervisors (IAIS), welche als Standardsetter im Versicherungsbereich wegweisend ist, sowie der OECD. Zudem wird der Erfahrungsaustausch auf regionaler und bilateraler Ebene gepflegt.

Bestätigung der Integrierten Versicherungsaufsicht im Jahr 2008: Methodenpluralismus

Die Vielfalt der Methoden eröffnet wertvolle Perspektiven für die Aufsicht. Sie kann gerade in Zeiten einer Krise oder bei instabilen Märkten wichtige Vorteile entfalten. Methodenpluralismus verschafft dem Regulator eine Gesamtsicht, sowohl in Bezug auf die beaufsichtigten Unternehmen wie auch in Bezug auf die Versicherungsindustrie als Ganzes, und trägt so zur Sicherheit des Systems bei.

So hat das BPV bereits im Zusammenhang mit der Subprime-Problematik darauf hingewiesen, dass allein aufgrund des quantitativen SST-Modells die dabei involvierten Risiken wie Modell-, Konzentrations- und Liquiditätsrisiko nicht ursächlich hätten erkannt werden können. Es ist darum entscheidend, dass der SST mit Elementen der qualitativen Aufsicht, die auf weiterreichenden, zukunftsorientierten Handlungsvorgaben beruhen, verbunden ist. Im Zusammenhang mit einem wirksamen Risikomanagement ist es dem Versicherungsunternehmen mit Hilfe des SST oder eines gleichwertigen Solvenzprüfungsmodells daher eher möglich, Risiken wie die Subprime-Risiken oder künftige Expositionen frühzeitig zu erkennen und zu begrenzen.

Vollständig ist eine Aufsicht daher erst mit Instrumenten, die in erster Linie bei den Beaufsichtigten selber zu den richtigen Einsichten führen und – wo notwendig – ein Umdenken einleiten. Dies geschieht über einen iterativen Prozess mittels Beurteilung durch Beaufsichtigte und Aufsicht. Solche Prozesse müssen in der Unternehmenswirklichkeit verankert und in der Verantwortungskultur des Unternehmens abgestützt sein.

Nicht erst das Thema der Versicherungsaufsicht im Jahr 2008

„Die Versicherungsaufsicht und ihre Weiterentwicklung waren und sind Reaktionen auf Entwicklungen eines Marktes, in dem die Selbstheilungskräfte des Wettbewerbs nicht mehr funktionieren.“ Mit diesen Worten hat Kurt Schneiter die Beschreibung des Aufbaus der Versicherungsaufsicht im Jahre 1886 in seinem Beitrag „Der Weg zur modernen Versicherungsaufsicht“ im letzten BPV-Jahresbericht eingeleitet. Fürwahr eine zutreffende Umschreibung, insbesondere mit Blick auf die derzeitige Situation an den Finanzmärkten und die Rolle, welche die Aufsicht in diesem Kontext zu erfüllen hat.

In der Botschaft zum ersten Versicherungsaufsichtsgesetz hielt der Bundesrat deshalb unmissverständlich fest: „Wenn die Verantwortlichkeit, welche der Staat mit dieser Überwachung auf sich nimmt, gross ist, so wäre wohl die andere nicht minder schwer, welche bei Katastrophen eintreten würde, die der Staat, wenn auch nicht vermeiden, so doch vielleicht hätte mildern können, wenn er nur so viel Aufsicht geübt, als ihm überhaupt der Natur der Sache nach möglich gewesen wäre.“ Womit wieder die limitierten Selbstheilungskräfte des Marktes angesprochen sind.

Diese Aufsichtsfunktionen werden weiterhin aktuell bleiben, gerade auch im Übergang zur neuen integrierten Finanzmarktaufsicht FINMA, welche bei der Publikation dieses Jahresberichtes bereits voll operativ sein wird.

Herausforderungen für die Zukunft

Gerade die gegenwärtige Finanzkrise führt vor Augen, wie wichtig es ist, allenfalls bedeutsame längerfristige Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Der integrierte Ansatz, welcher die traditionellen, quantitativen und qualitativen Elemente der Aufsichtstätigkeit vereint, bietet dafür eine gute Basis: Dank der Vielfalt der Methoden kann die Aufsicht den Markt und seine Entwicklungen aus verschiedenen Blickwinkeln beobachten. Ein zu absolutes Abstellen auf nur einen Ansatz oder nur ein Modell birgt dagegen die Gefahr einer zu grossen Abhängigkeit, besonders wenn dieses Modell für sämtliche ökonomischen Zyklen gelten soll und gleichzeitig auch von allen übrigen Marktteilnehmern verwendet wird.

Das auf dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz beruhende, 2007 lancierte Konzept der integrierten Aufsicht hat somit im Berichtsjahr eine wichtige Bestätigung erfahren und konnte weiterentwickelt werden. Dazu kamen wertvolle Erfahrungen und der Praxiseinsatz der neuen Aufsichtsinstrumente. Sie lassen die Schlussfolgerung zu, dass dieses Konzept eine Grundlage darstellt, die es weiterhin konsequent umzusetzen und wo nötig punktuell zu verbessern gilt.

Das BPV in Kürze

Das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) war bis am 31. Dezember 2008 ein eigenständiges Bundesamt. Es ist in der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) aufgegangen. Die FINMA hat sämtliche nachfolgend beschriebenen Aufgaben des BPV übernommen.

Das BPV beaufsichtigte die Versicherungsunternehmen, welche in der Schaden-, in der Leben- und in der Rückversicherung tätig sind, sowie die Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen. Im Zentrum der Aufsichtstätigkeit steht der Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.

Das BPV erteilte die Bewilligungen zum Geschäftsbetrieb, prüfte risikogewichtet das laufende Geschäft in finanzieller und qualitativer Hinsicht und ist gegebenenfalls gegen Missstände eingeschritten oder hat die erforderlichen sichernden Massnahmen ergriffen. Ferner genehmigte das BPV die Versicherungsprodukte in der kollektiven Lebens- und in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung und führt die entsprechende Überwachung durch.

Das BPV wirkte zudem bei der Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen und internationaler Vereinbarungen auf dem Gebiet der Privatversicherung mit. Seit dem 1. Juli 2003 gehörte das BPV zum Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD).

Direktorin (bis 31.12.2008)

Monica Mächler

Geschäftsleitung (bis 31.12.2008)

Hans-Peter Gschwind, Stv. Direktor

Manfred Hüsler, Vizedirektor

Heinz Schweizer, Vizedirektor

René Schnieper, Mitglied der Geschäftsleitung

Michael Mayer, Mitglied der Geschäftsleitung

Personalbestand (per 31.12.2008)

Total Personen: 112 (1.1.2008: 104)

Vollzeitstellen: 85.40

Befristet Angestellte: 21 (12.60 Vollzeitstellen)

Austritte 2008: 22, davon 4

Pensionierungen

Das Personal setzte sich aus einer breiten Palette von Spezialisten zusammen, die interdisziplinär zusammenarbeiteten. Es handelte sich um Juristen, Mathematiker/Physiker/Aktuare, Ökonomen, Betriebswirtschaftler, Rechnungslegungs- und Anlagespezialisten, Geisteswissenschaftler sowie weitere Fachkräfte.

Beaufsichtigte Unternehmen (per 31.12.2008)

Typ des Versicherungsunternehmens	In der Schweiz domizilierte Versicherungsunternehmen*	Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen*	Total*
Lebensversicherer	22 (22)	4 (4)	26 (26)
Schadenversicherer	79 (78)	43 (39)	122 (117)
Rückversicherer	28 (25)	-	28 (25)
Captives	42 (46)	-	42 (46)
Zwischentotal	171 (171)	47 (43)	218 (214)
Krankenkassen, welche die Krankenzusatzversicherung betreiben	44 (46)	-	44 (46)
Total beaufsichtigte Versicherungsunternehmen und Krankenkassen	215 (217)	47 (43)	262 (260)

* in Klammern Zahlen 2007

FINMA

Am 1. Januar 2009 wurden die Eidgenössische Bankenkommission, das Bundesamt für Privatversicherungen sowie die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei in der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zusammengeführt. Damit ist die staatliche Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen, Börsen, Effektenhändler sowie über weitere Finanzintermediäre neu unter einem Dach zusammengefasst.

Gesetzliche Grundlage

Grundlage der neuen integrierten Aufsichtsbehörde ist das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG), das am 22. Juni 2007 von den eidgenössischen Räten verabschiedet worden war.

Profil

Als unabhängige Aufsichtsbehörde schützt die FINMA die Finanzmarktkunden, namentlich die Gläubigerinnen und Gläubiger, die Anlegerinnen und Anleger sowie die Versicherten. Sie stärkt damit das Vertrauen in einen funktionierenden, integren und wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz.

Organisation

Die FINMA wurde als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet, die über funktionelle, institutionelle und finanzielle Unabhängigkeit verfügt. Als verselbstständigte Behörde ist sie nicht mehr in die zentrale Bundesverwaltung eingebunden, sondern verkörpert eine rechtlich selbstständige Organisation mit eigenen Kompetenzen. Die Finanzierung erfolgt vollständig durch Gebühren und Abgaben der Beaufsichtigten. Die Organisation der FINMA ist mit einem Verwaltungsrat, einer Geschäftsleitung und einer Revisionsstelle zeitgemäss ausgestaltet. Der Verwaltungsrat bildet das strategische Organ der FINMA. Er ist somit zuständig für die Strategieentwicklung, entscheidet über Geschäfte von grosser Tragweite, erlässt die der FINMA delegierten Verordnungen, beschliesst Rundschreiben und nimmt zusätzlich die Überwachung der Geschäftsleitung sowie die Oberleitung der FINMA wahr.

Teilkraftsetzung

Mit der Teilkraftsetzung der organisatorischen Bestimmungen des FINMAG auf den 1. Februar 2008 erlangte die FINMA eine eigene Rechtspersönlichkeit, um die für ihren Aufbau erforderlichen Vorkehrungen eigenverantwortlich zu treffen.

Verwaltungsrat

Parallel zur Teilkraftsetzung des FINMAG wählte der Bundesrat auf den 1. Februar 2008 sieben Mitglieder in den Verwaltungsrat der FINMA. Der Verwaltungsrat wird präsiert durch Eugen Haltiner (bisher Präsident der Bankenkommission). Einem Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 2008 folgend wurde das Gremium per 1. Januar 2009 auf neun Mitglieder erweitert. Im Sinne einer Ausnahme für die Amtsperiode 2009 bis Ende 2011 sind zwei Vizepräsidien geschaffen worden.

Direktor und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat entscheidet unter Vorbehalt des Bundesrates über die Besetzung der Position der Direktorin oder des Direktors. Um für das anspruchsvolle Amt der Direktorin oder des Direktors der FINMA eine geeignete Persönlichkeit zu finden, wurde im Dezember 2007 mit einer öffentlichen Ausschreibung ein Rekrutierungsprozess für diese Position ausgelöst. Der Verwaltungsrat traf seine Wahl am 8. Mai 2008 und ernannte Patrick Raaflaub zum Direktor FINMA. Der Bundesrat genehmigte diese Wahl an seiner Sitzung vom 21. Mai 2008. Der Rekrutierungsprozess auf Stufe Geschäftsleitung FINMA wurde Anfang März 2008 eröffnet. Die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat erfolgte am 8. Mai 2008. Sie setzt keine Genehmigung durch den Bundesrat voraus.

Das Personal setzte sich aus einer breiten Palette von Spezialisten zusammen, die interdisziplinär zusammenarbeiteten. Es handelte sich um Juristen, Mathematiker/Physiker/Aktuare, Ökonomen, Betriebswirtschaftler, Rechnungslegungs- und Anlagespezialisten, Geisteswissenschaftler sowie weitere Fachkräfte.

Rekrutierungsprozess

Im Anschluss an die Wahl des Direktors und der Geschäftsleitung erfolgte der interne Rekrutierungsprozess. Alle Stellen wurden intern ausgeschrieben. Im vierten Quartal 2008 konnten die Arbeitsverträge FINMA ausgehändigt werden.

Projektarbeiten

Während der Aufbauphase bis zum operativen Start der FINMA begleitete der Verwaltungsrat die Umsetzungsarbeiten und traf die notwendigen Entscheide. So legte der Verwaltungsrat die erste Führungsebene der Aufbauorganisation fest. Sie gliedert sich in die Geschäftsbereiche Grossbanken, Banken/Finanzintermediäre, Integrierte Versicherungsaufsicht, Versicherungen Branchen, Märkte, Recht/Enforcement/Internationales und Dienste. Die Untergliederung der einzelnen Geschäftsbereiche wurde unter Beizug der Geschäftsleitung FINMA festgelegt. Weiter verabschiedete der Verwaltungsrat das Organisations- und Geschäftsreglement, den Verhaltenskodex, die Personalerlasse sowie das Budget 2009. Das Nebeneinander der Projektarbeiten und der Aufsichtstätigkeit in den drei bisherigen Behörden stellte eine besondere Herausforderung dar. Das Management der Schnittstellen sowie die inhaltliche und zeitliche Abstimmung der Projektarbeiten waren sehr anspruchsvoll, weshalb der Prozess unter der Leitung des Präsidenten des Verwaltungsrates eng begleitet wurde.

Projektkosten

Für die Projektkosten wurden von den drei Fusionsbehörden proportional zu ihrer Grösse 3,5 Millionen CHF in die Rechnung 2008 eingestellt. Die Projektkosten bewegten sich im vorgesehenen Rahmen. Für Vorinvestitionen der FINMA sind von der Finanzverwaltung in Form eines Darlehens weitere 7,5 Millionen CHF zur Verfügung gestellt worden. Die Vorinvestitionen wurden grösstenteils im Bereich der Informatik getätigt.

Personalstatut

Nach Art. 13 Abs. 1 FINMAG stellt die FINMA ihr Personal öffentlich-rechtlich an. Der Gesetzgeber gestand der FINMA ein eigenes Personalstatut zu. Der Verwaltungsrat regelt nach Art. 13 Abs. 2

FINMAG das Anstellungsverhältnis in einer Verordnung, die vom Bundesrat am 27. August 2008 genehmigt wurde. Der Verwaltungsrat richtete die FINMA-Personalverordnung auf eine im Vergleich zur Bundesverwaltung stärkere Leistungsorientierung bei gleichzeitiger Flexibilität im Bereich der Entlohnung aus.

Umsetzungserlasse zum FINMAG

Der Bundesrat erliess zum FINMAG zwei ausführende Verordnungen, die auf den 1. Januar 2009 in Kraft traten. Es handelt sich um die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die FINMA sowie die Finanzmarktprüfverordnung. Die Gebühren und Abgaben orientieren sich weitgehend an den bisher geltenden Gebührenregelungen der Bankkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei. Das Finanz- und Rechnungswesen der FINMA zielt auf eine möglichst verursachergerechte Zuordnung der Kosten. Die Finanzmarktprüfverordnung fasst die Bestimmungen zum Prüfungswesen im Finanzmarktbereich in einer Verordnung zusammen.

Operativer Start der FINMA

Mit der vollständigen Inkraftsetzung des FINMAG auf den 1. Januar 2009 übernahm die FINMA die operative Aufsichtstätigkeit an den bisherigen Standorten der drei Fusionsbehörden. Für das zweite Quartal 2009 ist der Bezug eines gemeinsamen Standortes der FINMA an der Einsteinstrasse in Bern vorgesehen.

Zentrale Themen 2008

Solvenz

Die Auswirkungen der Finanzkrise auf die Assekuranz

Trotz den massiven Verwerfungen an den internationalen Finanzmärkten erfüllen die in der Schweiz beaufsichtigten Versicherungsgesellschaften und Versicherungsgruppen auch per 30. November 2008 die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen. Sie sind zu

diesem Zeitpunkt auch in der Lage, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ihre gebundenen Vermögen zu stellen. Das gebundene Vermögen steht vorgängig zur Befriedigung der Versichertenansprüche zur Verfügung und muss jederzeit gedeckt sein.

Die zentrale Aufgabe der Versicherungsaufsicht ist die Sicherstellung der Versichertenansprüche, also der sogenannte Solvenzschutz bzw. der Schutz der Versicherten vor den Folgen einer Insolvenz von Versicherungsunternehmen. Da der SST erst 2011 vollumfänglich eingeführt ist und sich eher als mittel- und langfristiges Steuerungsinstrument eignet, stellt der Regulator in der gegenwärtigen Situation vor allem auf Instrumente der traditionellen Aufsicht mit Markterhebungen zur Solvabilität I und zum gebundenen Vermögen ab. Im Berichtsjahr wurden mehrere solcher Erhebungen durchgeführt. Aufgrund ihrer Angaben erfüllten die in der Schweiz beaufsichtigten Versicherungsgesellschaften und Versicherungsgruppen auch im turbulenten zweiten Halbjahr die gesetzlichen Anforderungen an die Solvabilität I und waren in der Lage, ihre gebundenen Vermögen zu stellen, wie auch die letzten Umfragen per 30. September und per Ende November 2008 nochmals bestätigt haben.

Die Ansprüche der Versicherten geniessen besonderen gesetzlichen Schutz

Gemäss den aufsichtsrechtlichen Grundlagen ist jeder Direktversicherer verpflichtet, ein gebundenes Vermögen zur Sicherstellung der Ansprüche aus Versicherungsverträgen zu stellen. Das gebundene Vermögen bildet somit ein Haftungssubstrat für die Versicherungsnehmer, welches sicherstellt, dass ihre Ansprüche aus Versicherungsverträgen vor denen sämtlicher übriger Gläubiger befriedigt werden.

Die Kapitalanlagen im gebundenen Vermögen müssen jederzeit den Gesamtbestand der technischen Rückstellungen inkl. eines Sicherheitszuschlags von 1% (4% in der Nicht-Lebensversicherung) bedecken. Eine Unterdeckung des gebundenen Vermögens ist bereits dann erreicht, wenn der Sollbetrag (technische Rückstellungen und Sicherheitszuschlag) nicht mehr vollständig

gedeckt ist. Das Versicherungsunternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, die Unterdeckung sofort zu beheben.

Rückversicherungen haben grössere Freiheit in ihren Anlageentscheidungen, da sie bezüglich Kapitalanlagen nicht den gleichen gesetzlichen Anforderungen unterstehen.

Auswirkungen der Marktbewegungen werden laufend verfolgt

Das BPV analysiert die Auswirkungen der Marktbewegungen seit Mitte 2007 laufend und intensiv. Für die Anlagen des gebundenen Vermögens gelten dabei strenge Vorschriften in Bezug auf die Risikosteuerung, die zulässigen Anlagekategorien sowie für Risikomanagement und Kapitalanlagebewirtschaftung. Wertminderungen auf den Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens sind zwar ebenfalls erfolgt, wurden aber durch die auf Wertbeständigkeit und Risikodiversifikation fokussierten Anlagerichtlinien des BPV in ihrem Ausmass deutlich eingeschränkt.

Lediglich 6% in Aktien investiert

Sämtliche Anlagen im gebundenen Vermögen müssen nach dem Grundsatz der Diversifikation getätigt werden. Eine zu starke Betonung einer Anlagekategorie ist nicht zulässig. Alternative Anlagen (Hedge Funds, Private Equity, Rohstoffe) können nur in einem sehr restriktiven Rahmen zu Diversifikationszwecken getätigt werden. Insgesamt wird diese Anlagekategorie auf max. 10% des gebundenen Vermögens eingeschränkt. Bezogen auf die Gesamtheit der gebundenen Vermögen sind bereits per 31. Dezember 2007 seitens der Versicherungsunternehmen lediglich 6% in Aktien, 5% in alternative Anlagen und 1% in strukturierte Produkte investiert.

Die Anlagerichtlinien verlangen ausserdem eine breite Streuung der Gegenparteien, bei denen die Gelder platziert werden. Die Versicherungen dürfen maximal 5% des gebundenen Vermögens

bei ein und demselben Schuldner anlegen, dies unter Kumulierung sämtlicher Anlageformen wie beispielsweise Aktien, Anleihen, offene Derivatgeschäfte oder Festgelder. Für Derivat- und Securities-Lending-Geschäfte gelten besondere Sicherungsmechanismen, indem beispielsweise ungedeckte Geschäfte nicht erlaubt sind.

Wertveränderungen auf festverzinslichen Anlagen

Da eine Lebensversicherung einen langfristigen Anlagehorizont aufweist, hat der Gesetzgeber bei der Bewertung von festverzinslichen Anlagen, die durchschnittlich insgesamt 55% der investierten Anlagen im gebundenen Vermögen ausmachen, die sogenannte Amortized Cost-Methode als Höchstgrenze vorgeschrieben. Das bedeutet, dass Anleihen zum Kaufpreis in die Buchhaltung aufgenommen werden, wobei die Differenz zum Nominalbetrag über die Laufzeit abgeschrieben wird.

Diese Bewertungsmethode führt dazu, dass in einer Tiefzinsphase Kursgewinne auf Anleihen nicht ausgewiesen werden dürfen. In einer Phase des Zinsanstiegs oder der Erhöhung von Kredit-spreads müssen im Gegenzug die daraus resultierenden Wertschwankungen nicht nachvollzogen werden. Dies führt zu einer stabilen Bewertung von festverzinslichen Anlagen. Falls sich tatsächliche Ausfälle wie im Fall Lehman Brothers ergeben, sind die Wertberichtigungen sofort vorzunehmen. Das Risiko einer Gegenpartei wird mit der oben erläuterten 5%-Gegenparteienlimite eingeschränkt.

Überwachung des gebundenen Vermögens

Die gebundenen Vermögen werden jährlich durch einen standardisierten Prozess von der Aufsichtsbehörde und – mittels spezifisch festgelegter Prüfhandlungen – durch die externe Revisionsstelle geprüft. Zudem führt das BPV in speziellen Situationen, wie dies durch die Finanzkrise seit Monaten gegeben ist, zusätzliche unterjährige Kontrollen der Deckungspflichten durch. Dazu gehören auch Stress-Tests, welche aufzeigen, wie weit die gebundenen Vermögen gegenüber den Marktveränderungen, etwa bei Aktieneinbrüchen, exponiert sind.

Die Lektionen aus der Krise von 2002

Dass die Assekuranz im Jahr 2008 eine relative Stabilität aufweisen konnte, ist nicht zuletzt eine Folge davon, dass die Versicherungsgesellschaften die Lektionen aus der Krise von 2002 gelernt haben. Zahlreiche Unternehmen haben nach 2002 Kapital aufgebaut und damit die Eigenmittelbasis und – als Folge davon – die Fähigkeit zur Abfederung von Marktschwankungen in den Vermögenswerten verbessert. Im Weiteren haben sie ihre Risiken reduziert, indem sie etwa den Anteil an Aktien im Gesamtportefeuille markant gesenkt haben. Zudem haben sie ihr Geschäft fokussiert, ihre Prozesse verbessert und den Fokus auf ein profitables Underwriting gerichtet. Zu dieser Entwicklung beigetragen haben auch die Vorgaben des BPV zu den Anlagen des gebundenen Vermögens: mit den auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzten und per 20. November 2008 revidierten Anlagerichtlinien gelten strenge Vorschriften in Bezug auf die Risikostreuung, die zulässigen Anlagekategorien sowie für Risikomanagement und Kapitalanlagebewirtschaftung.

Ausblick

Sämtliche Massnahmen der Aufsicht zielen letztlich auf die Sicherung der Ansprüche der Versicherten ab. Auch wenn sich die Finanzmarktkrise akzentuiert und weiter verschärft, steht eine Reihe von Massnahmen für Stabilität und somit für Sicherheit zur Verfügung: So kann das Versicherungsunternehmen bei Bedarf die Kapitalbasis mit verschiedenen Mitteln stärken – indem es etwa keine Dividenden mehr ausschüttet, keine Aktien zurückkauft, weniger Überschüsse an die Versicherungsnehmer verteilt, die Anlagepolitik ändert, die Neugeschäftspolitik anpasst oder weniger Risiken eingeht. Im Notfall kann das BPV zudem sichernde Massnahmen anordnen oder sogar eine Übertragung des Portefeuilles auf ein anderes Versicherungsunternehmen veranlassen; damit wird der Versicherungsbestand gesichert, während die übrigen Verbindlichkeiten zurückbleiben.

Das gebundene Vermögen steht vollumfänglich zur Verfügung zur Deckung der Ansprüche von Versicherungsnehmern. Diese Deckung konnte trotz den massiven Verwerfungen bisher seitens der Versicherungsunternehmen gewährleistet werden. Die Aussergewöhnlichkeit und Tiefe der jetzigen Krise, insbesondere aber die weiterhin bestehende Unsicherheit in Bezug auf ihre Bewältigung machen indes deutlich, dass auch die bisher in ihrer Gesamtheit werthaltigen Anlagen des gebundenen Vermögens stärker an Wert verloren haben.

Die Anforderungen an die Solvabilität I

definieren formelhaft, wie viel freies und unbelastetes Eigenkapital ein Versicherungsunternehmen in Abhängigkeit von seinem Geschäftsvolumen halten muss.

Direktversicherer sind gehalten, ihre versicherungstechnischen Rückstellungen durch ein **gebundenes Vermögen** zu bedecken; dabei sind Anlagevorschriften zu beachten, welche die Versicherungsunternehmen zu einer vorsichtigen Anlagepolitik verpflichten. Diese Vorschriften gelten nicht für das freie Vermögen.

Rückversicherer müssen im Unterschied zu Direktversicherern kein gebundenes Vermögen stellen und keine diesbezüglichen Anlagevorschriften befolgen, aber natürlich ebenfalls die regulatorischen Solvenzanforderungen erfüllen.

Die Integrierte Versicherungsaufsicht

Vielfalt der Methoden trägt zur Sicherheit im System bei

Das im Januar 2007 lancierte Konzept der Integrierten Versicherungsaufsicht wurde im Jahre 2008 weiter entwickelt. Mit dem Ziel, ein modernes Gesamtkonzept der Versicherungsaufsicht zu schaffen, steht die harmonisierende Integration der traditionellen, quantitativen und qualitativen Elemente der Aufsichtstätigkeit nach wie vor im Vordergrund. Bereits im Berichtsjahr haben sich die Vorteile der Integrierten Versicherungsauf-

sicht gezeigt: Die Vielfalt der Methoden eröffnet neue und wertvolle aufsichtsrechtliche Perspektiven, die gerade in Zeiten einer Krise oder bei instabilen Märkten wichtige Vorteile entfalten können. Methodenpluralismus verschafft der Behörde eine Gesamtsicht, sowohl in Bezug auf die beaufsichtigten Unternehmen als auch in Bezug auf die Versicherungsindustrie als Ganzes, und trägt so zur Sicherheit des Systems bei.

In den letzten Jahren ist die Versicherungsaufsicht stark umgebaut worden. Die Verlagerung des Schwergewichts hin zu einer prinzipien- und risikobasierten Aufsicht zielt darauf ab, versicherungs- und finanztechnische Risiken durch Handlungsziele und deren Umsetzung zu überwachen.

Wesentliches Merkmal der Integrierten Aufsicht ist, dass die Bereiche der traditionellen und der quantitativen sowie qualitativen Aufsicht verschiedene Ansätze beinhalten: So sind in der traditionellen Aufsicht feste Regeln vorgegeben, während in der quantitativen und qualitativen Aufsicht Handlungsziele bestehen, die durch die Versicherungsunternehmen risikoorientiert umzusetzen sind. Diese Umsetzung wird durch die Versicherungsaufsicht in einem iterativen Prozess geprüft. Die Versicherungsunternehmen müssen dabei Verantwortung in der Umsetzung der Aufsichtsziele übernehmen und sie in ihren unternehmensinternen Prozessen verankern. Das Wechselspiel von festen Regeln und Handlungszielen ist dabei essenziell.

Die traditionelle Aufsicht

Im neuen Konzept haben die Instrumente der traditionellen Aufsicht nach wie vor eine grosse Bedeutung. Zentrales Aufsichtsgut ist das gebundene Vermögen, welches zur Sicherstellung der Versichertenansprüche dient. Zudem hat das BPV in mehreren Umfragen die Zahlen zur Solvabilität I der beaufsichtigten Gesellschaften verlangt und konnte somit die Auswirkungen der Finanzkrise auf die verfügbaren Solvabilitätsspannen zeitnah verfolgen. Solvabilität I wurde in das Zentrum gerückt, weil der Swiss Solvency Test (SST) erst im Jahr 2011 hinsichtlich des Vorhandenseins der Kapitalanforderungen durchsetzbar ist.

Intensiv wurde 2008 auch am neuen webbasierten Reportingsystem FIRST gearbeitet, das die bisherige Berichterstattung TEDAP ablöst. FIRST konnte mit dem Start der FINMA auf den 1. Januar 2009 eingeführt werden. In diesem Zusammenhang wurden auch spezielle Prozesse zur Überwachung des gebundenen Vermögens eingerichtet sowie die Auswertung stärker systematisiert.

Swiss Solvency Test

Solvenz

Erstmals mussten an der jährlichen Prüfung des Swiss Solvency Tests alle 140 dem SST unterworfenen Versicherungseinrichtungen an der SST-Berichterstattung teilnehmen. Pflichtig sind alle der schweizerischen Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate mit Ausnahme der meisten Rückversicherungscaptives. Bis anhin waren am Feldtest 2006 und 2007 nur Versicherungsunternehmen obligatorisch beteiligt, welche die Lebensversicherung betreiben und über ein Bruttoprämienvolumen von über 1 Milliarde Franken verfügen, sowie Versicherungsunternehmen, welche die Schadenversicherung betreiben und für das schweizerische Geschäft über ein Bruttoprämienvolumen von über 0,5 Milliarden Franken verfügen.

Aufgrund der eingegangenen und geprüften SST-Berichte kann festgehalten werden, dass die auf-

gewiesenen SST-Quotienten der meisten Gesellschaften über 100% liegen. Dabei muss erwähnt werden, dass die verfügbaren Kapitalien auf der Basis der Eingangsbilanz per 1. Januar 2008 ermittelt wurden. Sie widerspiegeln somit weder die in der Zwischenzeit eingetretenen hohen Verluste auf den Aktienportefeuilles noch die ausserordentlichen Erhöhungen der Spreads und somit die dramatischen Wertverluste auf den Obligationenportefeuilles und weiteren Aktiven. Diese und weitere negative Auswirkungen der Finanzkrise werden erst in den SST-Berichten 2009 sichtbar. Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus der Tatsache, dass zahlreiche Versicherungsunternehmen ein Internes Modell verwenden, von denen die meisten noch nicht formell geprüft sind. Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Berichte der Gesellschaften, welche zum ersten Mal am SST beteiligt sind, von heterogener Qualität sind. Der SST befindet sich in der Implementierungsphase. Die Kapitalanforderungen gemäss den Vorgaben des SST müssen erst im Jahr 2011 erreicht werden.

Interne Modelle

Das Prüfkonzept zum Internen Modell konnte Mitte Jahr verabschiedet werden. Es konkretisiert die Vorgehensweise der Aufsichtsbehörde bei der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Internen Modelle im Rahmen des Schweizer Solvenztests. Diese Anforderungen sind im Rahmen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen wie auch in der SST-Richtlinie, welche Ende November 2008 in Kraft gesetzt wurde, festgelegt. Sie betreffen die Risikomodellierung sowie die organisatorische Einbettung und die Implementierung von Internen Modellen. Zahlreiche Berichte zum SST 2008 beruhen auf Internen Modellen oder partiellen Internen Modellen. In verschiedenen Fällen konnten bereits Vorabklärungen zur Einhaltung der Anforderungen an die Internen Modelle erfolgen. In den meisten Fällen wird jedoch die formale Prüfung der Internen Modelle der Versicherungsunternehmen im Frühling 2009 beginnen und voraussichtlich bis Ende 2010 andauern. Über 60 Interne Modelle von Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten werden zu prüfen sein. Die Verwendung

eines Internen Modells wird in gewissen Fällen in der Gesetzgebung angeordnet und in weiteren Fällen von der Aufsichtsbehörde befürwortet. Die Gesellschaften können dazu verpflichtet werden, falls das Standardmodell nicht in der Lage ist, ihre Risiken angemessen abzubilden.

Die gesammelten Erfahrungen mit Internen Modellen bestätigen, dass Entwicklung, Implementierung und Prüfung von Internen Modellen ein Prozess ist, der sowohl bei Aufsicht als auch bei beaufsichtigten Gesellschaften zu permanenten Verbesserungen führt.

Die qualitative Aufsicht

Die traditionelle Aufsicht und der SST müssen durch ein qualitatives Risikomanagement ergänzt werden: Die operativen Risiken werden im Rahmen des SST nicht quantifiziert. Das Konzentrations- und das Modellrisiko sind nur partiell abgedeckt. Das Liquiditätsrisiko ist weitestgehend ausserhalb des Rahmens des SST. Zudem werden spezifische qualitative Aspekte wie die Corporate Governance weder durch die traditionelle noch die quantitative Aufsicht erfasst.

Aus diesen Gründen wurde die bestehende Aufsicht durch qualitative Elemente ergänzt und als erstes Prüfinstrument das Swiss Quality Assessment (SQA) entwickelt. Diese fokussieren zurzeit auf die Prüfung der Corporate Governance sowie des Risikomanagements und internen Kontrollsystems (IKS). Bestandteile des SQA sind a) eine Darstellung der gesellschaftsinternen Grundlagen, b) die Beantwortung eines Fragebogens zur momentanen Situation in der Unternehmung sowie c) eine Selbstbeurteilung anhand eines Fragenkatalogs. Das SQA-Team konzentrierte sich im Berichtsjahr auf die Prüfung von über 165 SQA-Berichten der teilnahmepflichtigen Gesellschaften und Konzerne. Zur Analyse und Bewertung der eingereichten SQA wurde eine besondere Methodologie entwickelt.

Zwar ist es im Moment noch zu früh, um detaillierte Aussagen über die Resultate der Auswertung der eingereichten SQA zu machen. Bereits jetzt lässt sich aber sagen, dass zwei Ziele der qualitativen Aufsicht erreicht wurden:

- Zum einen können die Erkenntnisse aus den SQA in die ordentlichen Aufsichtsprozesse einfließen. Sie geben dem verantwortlichen Aufsichtsbeauftragten die notwendigen Einsichten und Informationen, um die Aufsicht noch besser auf die individuelle Situation einer Gesellschaft auszurichten.
- Zum anderen lässt sich allgemein sagen, dass der Grad der Beachtung und der Stellenwert von Corporate Governance, Risikomanagement und IKS bei den meisten Gesellschaften – sowohl bei grossen als auch bei kleinen – spürbar zugenommen hat.

Integrierte Aufsicht macht Risiken besser sichtbar

Die Vielfalt der Methoden und der Ansätze entfaltet Vorteile, welche in einer Krise besonders hilfreich sind, da sie eine Beurteilung der Risiken unter verschiedenen Gesichtspunkten erlaubt. Dadurch wird das Prüfungssystem robuster. Wenn die Solvenz der Versicherungsunternehmen mittels verschiedener Methoden geprüft wird, wie dies im Konzept der Integrierten Versicherungsaufsicht vorgesehen ist, werden Risiken besser sichtbar und können damit auch besser bewältigt werden. Zudem kann die Gefahr von Risiken aus einer Verwendung einer einseitigen Prüfungsmethodologie vermindert werden.

So erlaubt das Instrument des gebundenen Vermögens eine zeitnahe Prüfung der Fähigkeit des Versicherungsunternehmens, jederzeit die berechtigten Forderungen der Versicherten zu erfüllen. Da insbesondere der Sollbetrag des gebundenen Vermögens und der Wert der Aktiva, welche diesen Sollbetrag bedecken, Schwankungen unterworfen sind, braucht das Unternehmen zum Ausgleich freie Mittel bzw. Eigenkapital. Die Ermittlung des verfügbaren Kapitals, d.h. die Bewertung der Aktiva und der Passiva des Unternehmens, wie auch die Bestimmung des erforderlichen Kapitals erfolgt nach zwei

verschiedenen Methoden: Solvabilität I und SST. Die erste Methode hat den Vorteil, dass sie einfach und seit langer Zeit etabliert ist. Eine flächendeckende Prüfung der Solvenz der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen nach Solvabilität I ist somit innert wenigen Tagen möglich.

Der SST erlaubt auf der anderen Seite eine wirklichkeitsnähere Beurteilung der Solvenz der einzelnen Gesellschaft: Er beruht auf einer marktnahen Bewertung der Aktiva und der Passiva wie auch auf einer risikobasierten Bestimmung des erforderlichen Kapitals. Der SST befindet sich jedoch in der Implementierungsphase: Eine zeitnahe und flächendeckende Prüfung der Solvenz der beaufsichtigten Gesellschaften ist derzeit nicht möglich. Die quantitative Prüfung der Einhaltung der Solvenzanforderungen durch die Versicherungsunternehmen gehört zur ersten Säule der Versicherungsaufsicht. Das VAG verlangt darüber hinaus, dass die Versicherungsunternehmen über eine ausgewogene Corporate Governance, ein angemessenes Risikomanagement sowie ein wirksames IKS verfügen. Die Prüfung der Einhaltung dieser Anforderungen gehört zur zweiten Säule der Aufsicht. Sie erfolgt durch das SQA.

Der Methodenpluralismus verschafft der Aufsichtsbehörde eine Gesamtsicht – und dies gleich in zweierlei Hinsicht: sowohl in Bezug auf die einzelnen beaufsichtigten Unternehmen als auch in Bezug auf die Versicherungsindustrie als Ganzem. Im Rahmen der Berichterstattung und der Assessments erhalten aber auch die Unternehmen selbst umfassendere Erkenntnisse über ihre Stärken und Schwächen, was direkt in die Unternehmensführung einfließen kann. Die Integrierte Aufsicht trägt in diesem Sinne zur Stabilität der einzelnen Unternehmen und letztlich zur Sicherheit des Systems bei.

Geschäftspläne

Geschäftspläne der Versicherungsunternehmen überprüft

Die bislang von den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen eingereichten Unterlagen zu den Geschäftsplänen genügten den neuen Anforderungen des auf Anfang 2006 in Kraft gesetzten Aufsichtsrechts nicht mehr. Aus

diesem Grund hatten sämtliche Versicherer dem BPV einen neuen Geschäftsplan zur Prüfung einzureichen. Diese Prüfung konnte im Berichtsjahr weitgehend abgeschlossen werden.

Das auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie die neue Aufsichtsverordnung (AVO) brachte auch eine Ausweitung der Anforderungen an den Geschäftsplan der Versicherungsunternehmen mit sich: etwa Angaben über die Tätigkeit im Ausland, über die Besitzer des Versicherungsunternehmens sowie über die verantwortlichen Personen (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie den verantwortlichen Aktuar), die namentliche Bezeichnung der externen Revisionsstelle, Informationen über die Auslagerung von wesentlichen Funktionen, Angaben zum Rückversicherungsplan oder zur Überwachung der Risiken.

Schon vor der Inkraftsetzung des neuen Aufsichtsrechts war klar geworden, dass die neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und die damit verbundene inhaltliche Ausweitung nicht mehr mit den bisher von den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen verlangten Unterlagen in Übereinstimmung gebracht werden konnten. Darum wurde in Art. 216 Abs. 9 AVO festgehalten, dass die Versicherungsunternehmen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes am 1. Januar 2006 der Aufsichtsbehörde einen neuen Geschäftsplan zur Genehmigung einzureichen haben, der auf die neuen Anforderungen abgestimmt ist. Ausnahmeregelungen waren keine vorgesehen, sodass auch bereits konzessionierte Versicherungsunternehmen von dieser Bestimmung betroffen waren. Eine Arbeitsgruppe innerhalb des BPV entwickelte einen Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Art. 4 VAG, der die einzelnen Elemente des Geschäftsplans umfasst. Die entsprechenden Erläuterungen wurden auf der Website des BPV publiziert.

Bis Ende Jahr wurden dem BPV über 230 aktualisierte Geschäftspläne eingereicht. Diese wurden gesichtet und kontrolliert. Die ebenfalls einverlangten Personendaten wurden entsprechend den hohen Anforderungen des Datenschutzes aus dem normalen Überprüfungsablauf herausgenommen und unter besonderer Vertraulichkeit bearbeitet. Bei den übrigen Unterlagen erfolgte anschliessend eine materielle Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbeauftragten. Nicht oder mangelhafte Dokumente wurden nachverlangt, was leider teilweise beträchtliche zeitliche Verzögerungen im Ablauf der Prüfungen nach sich zog. Grundsätzlich kann jedoch festgehalten werden, dass bei der Überprüfung der Unterlagen keine für alle Gesellschaften relevanten Problemfelder auftauchten. Unklarheiten oder Mängel in einzelnen Geschäftsplänen konnten individuell bereinigt werden.

Ende 2008 wurden die Prüfungen mit wenigen Ausnahmen abgeschlossen. Die entsprechenden Verfügungen sind den Versicherungsunternehmen zugestellt worden. Zu beachten ist, dass einzelne grundsätzlich genehmigte Geschäftselemente zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer vertieften Prüfung im Rahmen der laufenden Aufsicht zu entsprechenden Anpassungen führen können.

Selbstverständlich müssen Änderungen in den Geschäftsplänen weiterhin gemäss Art. 5 VAG der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet werden. Auch unterliegt die Aufnahme einer neuen Versicherungstätigkeit nach wie vor der Bewilligungspflicht durch das BPV gemäss Art. 3 VAG, was die Einreichung eines entsprechenden Geschäftsplanes voraussetzt.

Internationales

Die Schweizer Versicherungsaufsicht erfährt international zunehmende Anerkennung

Ein wichtiges Ziel der internationalen Aktivitäten des BPV ist die Stärkung des Schweizer Finanzplatzes im globalen Wettbewerb. Eine aktive internationale Zusammenarbeit, die Fortentwicklung der Anerkennung der schweizerischen Versicherungsaufsicht im Ausland und die Schaffung attraktiver

Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz sind zentrale Elemente, um dieses Ziel zu erreichen. Im Lichte dieser Strategie hat das BPV auch im Berichtsjahr sein internationales Engagement erfolgreich weiter ausgebaut.

Als Folge der Weiterentwicklung der Versicherungsaufsicht in der Schweiz über die letzten Jahre hat das BPV seine Stellung im Berichtsjahr sowohl auf globaler, als auch auf multilateraler und bilateraler Ebene deutlich ausbauen können. Im Vordergrund standen dabei Standardsetting und Erfahrungsaustausch sowie die internationale Zusammenarbeit in der unternehmensbezogenen Aufsichtstätigkeit.

Standardsetting und Erfahrungsaustausch

IAIS: Für die Anerkennung der schweizerischen Versicherungsaufsicht markiert die Wahl von Monica Mächler in das Executive Committee (ExCo) der International Association of Insurance Supervisors (IAIS) anlässlich der Jahreskonferenz im Oktober in Budapest einen bedeutenden Erfolg. Dies ermöglicht eine verstärkte Mitwirkung der Schweiz bei der Ausgestaltung der Standards für die Versicherungsaufsicht auf globaler Ebene.

Die IAIS befasst sich intensiv mit den Entwicklungen auf den internationalen Finanzmärkten. Es herrscht ein Konsens darüber, dass die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden auf internationaler Ebene künftig noch intensiver und kontinuierlich stattfinden muss. Eine wichtige Etappe auf diesem Weg bedeutete die Verabschiedung verschiedener Papiere – bei deren Erarbeitung auch das BPV aktiv beteiligt war – zu Prinzipien der Gruppenaufsicht sowie Standards und Leitlinien zu „Structure of Regulatory Capital Requirements“, „Enterprise Risk Management for Capital Adequacy and Solvency Purpose“ sowie „Use of Internal Models for Regulatory Capital Purposes“. Auch die Arbeiten zu Corporate Governance im Versicherungssektor konnten vorangetrieben werden. Das BPV leistete zudem einen wichtigen Beitrag zu den Arbeiten des Implementation Committees, unter anderem durch das Präsidium des Insurance Laws Subcommittee durch Valérie Staehli und

anderen wichtigen Bereichen wie Corporate Governance und Financial Education. Auch prüfte das BPV 2008 das weitere Vorgehen zwecks Beitritt zum IAIS Multilateral Memorandum of Understanding (MMoU). Intensiv wirkt das BPV bei den Arbeiten des „Insurance Groups and Cross-Sectoral Issues Subcommittee“ mit, das unter anderem federführend für die Positionierung und Koordination der IAIS Arbeiten im Joint Forum ist.

Joint Forum: Mehr internationales Gewicht erhält das BPV auch mit der Wahl von Urs Karlen als Vertreter im Joint Forum. Ziel dieses Gremiums ist die sektorübergreifende Zusammenarbeit und ansatzweise Harmonisierung der Aufsichtsregeln zwischen den internationalen Organisationen der Aufsichtsbehörden über Banken (Basel Committee on Banking Supervision BCBS), Effektenhandel (International Organization of Securities Commissions IOSCO) und Versicherungen (IAIS).

OECD: Innerhalb des Insurance and Private Pensions Committee (IPPC) der OECD setzte das BPV durch Michael Mayer als Delegationsleiter und Mitglied des IPPC-Büros die Arbeitsschwerpunkte auf drei Bereiche:

- Arbeiten im Bereich Effective and Efficient Regulation. Der Antrag der Schweiz, die Zusammenarbeit mit dem Comité des Marchés Financiers (CMF) zu erhöhen, führte zur Gründung einer Joint CMF/IPPC Task Force (die Schweiz ist Mitglied), die sich künftig der Weiterführung der Arbeiten annehmen soll.
- Arbeiten zu Corporate Governance im Versicherungssektor. Hier hat das BPV entscheidend dazu beigetragen, dass dieser Bereich in enger Zusammenarbeit mit der IAIS bearbeitet wird.

- Versicherungsstatistik mit dem Ziel, die Harmonisierung der Datenlage auf internationaler Ebene voranzutreiben.

Regionales und bilaterales Engagement

EU- und EWR Staaten: Im 2007 wurde der Masterplan Finanzplatz Schweiz publiziert, in welchem Vertreter der Privatwirtschaft unter anderem den Wunsch äusserten, das zwischen der EU und der Schweiz bestehende Schadenversicherungsabkommen aus dem Jahre 1989 auf weitere Bereiche auszudehnen. Daraufhin rief das Eidgenössische Finanzdepartement EFD den Steuerungsausschuss Dialog Finanzplatz Schweiz STAFI ins Leben, dem auch das BPV angehört. Als Folge des Bundesratsbeschlusses zur EU-Strategie vom Februar 2008, durch welchen der Versicherungsbereich neu zu den Prioritätendossiers zählt, soll innerhalb des Steuerungsausschusses die Situation analysiert und über das weitere Vorgehen im ersten Halbjahr 2009 entschieden werden.

In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Massnahmen in die Wege geleitet: Das BPV führt einen Rechtsvergleich des gesamten massgeblichen schweizerischen und europäischen Rechts durch; ein unverzichtbarer Arbeitsschritt auf dem Weg zur gegenseitigen Äquivalenzanerkennung. Parallel hierzu lancierte der Schweizerische Versicherungsverband SVV eine Analyse des Nutzens einer potenziellen Gewährung der gegenseitigen Dienstleistungsfreiheit im Versicherungsbereich. Die Frage der gegenseitigen Anerkennung der Äquivalenz spielt auch anlässlich des zweimal jährlich stattfindenden regulatorischen Dialoges zwischen der EU und der Schweiz hinsichtlich Solvency II und SST eine wichtige Rolle. Die Äquivalenzanerkennung im Bereich der Gruppen- und Konglomerataufsicht wurde den EU-Mitgliedstaaten bereits im Frühjahr 2008 durch das entsprechende CEIOPS-Komitee empfohlen.

Deutsch- und französischsprachiger Erfahrungsaustausch: Aufgrund der Ereignisse auf den Finanzmärkten konnte der Erfahrungsaustausch im Berichtsjahr, an dem sich jeweils Vertreter aus Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz beteiligen, nicht durchgeführt werden. Der französischsprachige Anlass fand wie geplant im November statt. Die Delegationen aus Frankreich, Belgien und Luxemburg wurden in Bern vom BPV empfangen.

Abkommen Schweiz-Liechtenstein über die Direktversicherung und die Versicherungsvermittlung: Die Ausdehnung des Direktversicherungsabkommens aus dem Jahre 1996 auf die

Versicherungsvermittlung konnte mit dem Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 vom Parlament genehmigt werden. Die Referendumsfrist lief am 2. Oktober 2008 ungenutzt ab. Auch in Liechtenstein konnte das Genehmigungsverfahren abgeschlossen werden, womit das ergänzte Abkommen definitiv in Kraft gesetzt wurde.

Aussereuropäische Staaten: Ein wichtiger Schritt in der bilateralen Zusammenarbeit war die Unterzeichnung des ersten aussereuropäischen Memorandum of Understanding MoU mit der Australian Prudential Regulation Authority APRA, welches auf der Basis des Modell-MoU basiert, das die Schweiz mit allen EU-Staaten abgeschlossen hat. Das MoU soll den Informationsaustausch erleichtern und die Zusammenarbeit fördern. Des Weiteren durfte das BPV in diesem Jahr wieder zahlreiche ausländische Delegationen unter anderem aus den USA, China, Schweden und Singapur empfangen. Ebenso fand der halbjährliche regulatorische Dialog mit der US National Association of Insurance Supervisors NAIC, welcher dem Informationsaustausch über die Entwicklungen in der Versicherungsaufsicht dient, in einer äusserst konstruktiven Atmosphäre statt.

Paneuropäische Konferenz: Als ständiges Sekretariat der Konferenz stellt das BPV sicher, dass die Konferenz ihre Rolle zur Zusammenarbeit unter europäischen Ländern, einschliesslich der im Osten an die EU angrenzenden Länder, wahrnimmt.

Die letzte paneuropäische Konferenz fand im Juni 2007 in Sofia (Bulgarien) statt. Diese war dem Thema „Mechanismen eines effektiven Konsumentenschutzes“ gewidmet. 2008 wurden die Arbeiten für die nächste Konferenz, welche am 4./5. Juni 2009 in Bukarest (Rumänien) zum Thema „Konvergenz durch Kooperation“ stattfinden wird, intensiviert.

Zusammenarbeit in der unternehmensbezogenen Aufsichtstätigkeit

Supervisory Colleges: Ein weiterer Meilenstein in der Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit war die erstmalige Durchführung von zwei weltweiten Supervisory Colleges in Bern. Sie betrafen die Swiss Re Gruppe und die Zurich Financial Services Gruppe. Diese wurden mit Vertretern von Aufsichtsbehörden aus den wichtigsten Tätigkeitsländern der betreffenden Gruppe abgehalten. Die weltweiten Supervisory Colleges ergänzen die seit mehreren Jahren durchgeführten Cooperation Committee Meetings auf europäischer Ebene.

Rechtsetzung

Totalrevision VVG

Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage

Der vom BPV auf der Basis der Vorarbeiten der Expertenkommission Schnyder erstellte Gesetzesentwurf wurde im 2008 einer Ämterkonsultation unterzogen. Im Anschluss an dieses Verfahren wurde die definitive

Vernehmlassungsvorlage des Gesetzes und des erläuternden Berichts dem EFD unterbreitet. Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom Bundesrat am 21. Januar 2009 eröffnet.

Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908 regelt die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherten. Das geltende Gesetz wurde vor fast hundert Jahren in Kraft gesetzt und seither lediglich teilrevidiert.

Entwurf der Expertenkommission

Aus diesem Grund wurde am 11. Februar 2003 die Expertenkommission VVG unter der Leitung von Professor Anton K. Schnyder eingesetzt und beauftragt, einen Gesetzesentwurf samt erläuterndem Bericht auszuarbeiten. Die Expertenkommission VVG hat den Gesetzesentwurf inklusive erläuterndem Bericht Anfang August 2006 abgeliefert. Damit waren die Arbeiten der Expertenkommission beendet.

Vernehmlassungsverfahren

Nach Abschluss dieser ersten Phase wurde das Gesetzgebungsverfahren im Bundesamt für Privatversicherungen BPV weitergeführt. Das EFD hat das BPV im September 2006 beauftragt, gestützt auf den Expertenentwurf bis Ende 2008 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Als federführendes Amt lud das BPV im Sommer 2008 die mitinteressierten Verwaltungseinheiten zur Stellungnahme ein. Im Sinne der Differenzbereinigung führte die Ämterkonsultation im Herbst zu einer Bereinigung des Gesetzesentwurfs. Am 21. Januar 2009 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind in elektronischer Form öffentlich zugänglich (www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pdependent.html) und die interessierten Personenkreise ausserhalb der Verwaltung erhielten die Möglichkeit, ihre Bemerkungen einzureichen.

Aspekte der Totalrevision

In die Totalrevision VVG sollen diejenigen politischen und konsumentenschutzrechtlichen Anliegen aufgenommen werden, die in der im Jahr 2004 durchgeführten Teilrevision nicht bereits berücksichtigt wurden. Gleichzeitig soll das neue VVG insbesondere den zu diesem Thema auf eidgenössischer Ebene eingereichten parlamentarischen Vorstössen, den Empfehlungen der Wettbewerbskommission und den Entwicklungen des Versicherungsvertragsrechts in unseren Nachbarstaaten angemessen Rechnung tragen sowie die Koordination mit dem Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht verbessern. Zu den im Rahmen einer Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes behandelten Fragen gehören beispielsweise die Einführung eines Widerrufsrechts und eines allgemeinen Kündigungsrechts sowie die Überprüfung der heute geltenden Verjährungsfristen. Ausserdem werden zur Erweiterung der Informationspflichten der Versicherungsunternehmen neue Regelungen vorgelegt, beispielsweise beim Rechtsverhältnis zu Versicherungsagenten und -maklern oder betreffend die bereits bestehende Ombudsstelle.

Praxis zum neuen Versicherungsaufsichtsrecht

Neue und revidierte Richtlinien 2008

Die Entwicklung der Praxis zum neuen schweizerischen Versicherungsaufsichtsrecht schreitet weiter voran: Gestützt auf die jeweiligen rechtlichen Grundlagen hat das

BPV auch im Berichtsjahr 2008 neue Richtlinien erlassen oder bereits bestehende Richtlinien revidiert.

Neu in Kraft gesetzt wurden im Berichtsjahr die Richtlinien zur Lebensversicherung, zu versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der Schaden- und Lebensversicherung sowie zum Swiss Solvency Test (SST). Einer Anpassung unterzogen wurden die Richtlinie zu den Anlagen im gebundenen Vermögen sowie die Anlagerichtlinie und die Rahmenrichtlinie zur Tätigkeit der externen Revisionsstelle bei Versicherungsunternehmen (Rahmenrichtlinie Revisionsstätigkeit). Die Richtlinien werden nachfolgend kurz umschrieben und erläutert.

1/2008 Lebensversicherungsrichtlinie, in Kraft getreten am 1.11.2008

Die Lebensversicherungsrichtlinie, die sich auf die Art. 120 AVO bis 154 AVO stützt, behandelt fünf Bereiche. So legt die Richtlinie die Mindestanforderungen für die Tarifierung der Lebensversicherungsverträge ausserhalb der beruflichen Vorsorge sowie die zu verwendenden Grundlagen fest. Die Richtlinie konkretisiert überdies die aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von Abfindungswerten. Hier geht es um die Berechnung der Abfindungswerte bei Umwandlung und Rückkauf von Lebensversicherungsverträgen ausserhalb der beruflichen Vorsorge. Gewährt ein Versicherungsunternehmen freiwillig Abfindungswerte, findet die Lebensversicherungsrichtlinie keine Anwendung. Die Art. 27–41 der Richtlinie bezwecken die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung. Sie gelten für die Zweige A1, A2 und A3 gemäss AVO Anhang 1. Als Überschussbeteiligungen im Sinne dieser Richtlinie gelten nur solche, bei denen die Höhe der Zuteilungen an die Versicherungsnehmer vom Versicherungsunternehmen beeinflusst werden kann.

2/2008 Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Schadenversicherung, in Kraft getreten am 15.11.2008

Die Richtlinie bezweckt die Regelung der Bildung und der Auflösung der versicherungstechnischen

Rückstellungen gestützt auf Art. 16 VAG sowie Art. 54 Abs. 4 und 60 AVO. Sie gilt für die Ansprüche aus Versicherungsverträgen mit Ausnahme der ausländischen Versicherungsbestände, bei denen die Sicherstellung gemäss Art. 17 VAG im Ausland geleistet werden muss.

Ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen bestehen aus versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen (Art. 54 Abs. 1 lit. a AVO) und Schwankungsrückstellungen (Art. 54 Abs. 1 lit. b AVO) wie z.B. Prämienüberträge, Schadenrückstellungen, Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen, Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligung usw. Zu beachten ist, dass für die Umsetzung dieser Richtlinie Übergangsfristen vorgesehen sind, d.h. die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen können ihre versicherungstechnischen Rückstellungen stufenweise und über mehrere Jahre hinweg aufbauen.

3/2008 Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung, in Kraft getreten am 28.11.2008

Die Richtlinie regelt die Bildung und Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung. Sie gilt für die Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen mit Ausnahme der ausländischen Versicherungsbestände, bei denen die Sicherstellung gemäss Art. 17 VAG im Ausland geleistet werden muss.

Für die Bildung und Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen hat das BPV Grundsätze wie z.B. betreffend Angemessenheit und Vorsichtigkeit der Methoden, Überwachung der Angemessenheit bei Teilbeständen und Bestätigung derselben sowie Transparenz und Kontrolle festgelegt.

Die erste jährliche Prüfung der Rückstellungen nach der Richtlinie ist von den Versicherungsunternehmen für den Jahresabschluss 2009 vorzunehmen. Nach den Übergangsbestimmungen sind die geschäftsplanmässigen Regelungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Aufsichtsbehörde bis zum 31. Dezember 2009 zur Genehmigung einzureichen.

4/2008 Richtlinie zum Schweizer Solvenztest, in Kraft getreten am 28.11.2008

Gemäss der Aufsichtsgesetzgebung ist die Solvabilität von Versicherungsunternehmen, unter Berücksichtigung der entsprechenden Übergangsfristen – neben der Solvabilität I – nach dem SST zu beurteilen.

Die Richtlinie findet Anwendung auf alle Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate, welche nach Art. 2 Abs. 1 lit. a VAG in Verbindung mit den Art. 65 bzw. 73 VAG der schweizerischen Aufsicht unterstellt sind, mit Ausnahme der Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen sowie in der Regel der Rückversicherungscaptives. Ziel der Richtlinie ist die Konkretisierung der Anforderungen für die Durchführung des SST sowie die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde. Das Konzept des SST nimmt eine ökonomische Sichtweise ein. Entsprechend werden alle Aktiven und Passiven des Versicherungsunternehmens marktnah bewertet sowie die Auswirkungen der damit verbundenen Risiken qualifiziert. Dabei können auch Interne Modelle verwendet werden. Für Versicherungsgruppen wird auf eine granulare Betrachtung der einzelnen Gesellschaften oder Clusters von eng zusammengehörenden Gesellschaften abgestellt. Diese Betrachtungsweise wird ergänzt durch eine konsolidierte Darstellung der gesamten Gruppe.

9/2006 Richtlinie betreffend Anlagen im gebundenen Vermögen sowie den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (Anlagerichtlinie) vom 12.6.2006, revidiert per 20.11.2008

Die der Aufsicht des BPV unterstehenden Versicherungsunternehmen – mit Ausnahme der Rückversicherer – sind gesetzlich verpflichtet, zur Sicherstellung der Versichertenansprüche bestimmte Vermögenswerte zu bilden, d.h. das sogenannte gebundene Vermögen zu bestellen. Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens wird durch die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen und einen angemessenen Zuschlag gemäss Art. 1 AVO-BPV bestimmt. Vermögenswerte in der Höhe dieses Betrages werden durch Zuweisung bestellt und mit der Bezeichnung „gebundenes Vermögen“ erfasst und gekennzeichnet.

Die Richtlinie betreffend Anlagen im gebundenen Vermögen sowie den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten („Anlagerichtlinie“) war am 1. September 2006 in Kraft gesetzt worden. Nun liegt die erste Revision vor. Nebst einer Neustrukturierung und formellen Bereinigung der Richtlinie wurden Änderungen vorgenommen, welche sich aus der Praxis sowie aufgrund von Entwicklungen an den Finanzmärkten ergeben.

Die wesentlichen materiellen Änderungen bestehen aus einer Neudefinition des Geltungsbereichs in Kapitel 1, neuer Regeln zur Deckung in Ziff. 2.3, generellen Kriterien für die Zuweisung von Vermögenswerten zum gebundenen Vermögen in Ziff. 2.4.1 und überarbeiteten Limiten in 2.5. Dazu kommen Regelungen zur Ordnungsmässigkeit der erforderlichen Massnahmen (2.6.4) sowie zur Berichterstattung an das BPV (2.9). Bei den zulässigen Werten im gebundenen Vermögen in den einzelnen Anlageformen sind folgende Neuerungen herauszustreichen: Neu geregelt sind die verbrieften Forderungen (Ziff. 3.3.2), Immobilien können neu zu 100% des Marktwertes angerechnet werden (3.6.3), und kollektive Kapitalanlagen, welche in traditionelle Anlagen mit erhöhtem Risiko oder in alternative Anlagen investieren, gehören zu den alternativen Anlagen (3.8.1). Das Kapitel „Derivative Finanzinstrumente“ enthält neu Regelungen betreffend die Behandlung von Kreditderivaten (3.9). Ausserdem wurden aufgrund der Inkraftsetzung des neuen KAG Präzisierungen im Bereich kollektive Kapitalanlagen und Einanlegerfonds nötig. Schliesslich werden Erleichterungen für kollektive Kapitalanlagen festgelegt, welche in Core-Anlagen investieren und gewisse Bedingungen einhalten. Der Anhang wurde um Ausführungen und Beispiele erweitert, welche vorher in den Kapiteln der entsprechenden Anlagekategorien aufgeführt wurden.

06/2007 Rahmenrichtlinie zur Tätigkeit der externen Revisionsstelle bei Versicherungsunternehmen (Rahmenrichtlinie Revisions-tätigkeit) vom 21.11.2007, revidiert per 28.11.2008

Revidiert wurde auch die Rahmenrichtlinie Revisions-tätigkeit vom 21. November 2007. Das BPV hat am 21. November 2007 die Rahmenrichtlinie zur Tätigkeit der externen Revisionsstelle bei Versicherungsunternehmen in Kraft gesetzt. Aufgrund von Änderungen im Obligationenrecht einerseits und aufgrund der Erkenntnisse aus der Auswertung der Berichterstattung zum Berichtsjahr 2007 andererseits sind in den Anhängen und Beilagen der Richtlinie diverse Anpassungen vorgenommen worden.

Alle diese Richtlinien konkretisieren das Versicherungsaufsichtsrecht und dienen auch im kommenden Jahr der Umsetzung der vom BPV erarbeiteten Praxis.

Aus den Aufsichtsbereichen

Gruppenaufsicht

Erfahrungen mit der Integrierten Aufsicht im internationalen Kontext

Im Berichtsjahr mussten die unterstellten Gruppen und Konglomerate erstmals eine vollständige Berichterstattung zu Solvabilität I sowie zum risikobasierten Swiss Solvency Test einreichen. Zusätzlich wurden Erhebungen zur Corporate Governance sowie zu Risikomanagement und internen Kontrollsystemen

durchgeführt. Verstärkt wurde auch die internationale Zusammenarbeit unter Aufsichtsbehörden. Aus den Erfahrungen der Finanzmarktkrise kristallisiert sich heraus, dass die konzernweite Integrierte Versicherungsaufsicht zu einem verbesserten Informationsfluss und zu einer sachnäheren Aufsicht führt.

Das Versicherungsaufsichtsgesetz legt fest, dass komplementär zur Einzelaufsicht eine Gruppen- und Konglomerataufsicht durchgeführt wird. Im Jahr 2006 hat das BPV zur Umsetzung dieser Vorgaben in der Praxis Richtlinien entwickelt. Diese traten per 31. Dezember 2006 in Kraft. Für 2007 wurde eine Übergangsfrist angewandt, während welcher sich die Gruppen und Konglomerate an die Berichterstattungserfordernisse anpassen konnten. In 2008 haben die unterstellten Gruppen und Konglomerate zum ersten Mal einen vollständigen Satz der Berichte einreichen müssen. Diese betreffen die folgenden Gebiete:

- Organisation des Konzerns
- Struktur des Konzerns
- Interne Transaktionen
- Berechnung der Solvabilität I und der risikobasierten Solvabilität auf Konzernebene
- Jahresbericht des Konzerns
- Bericht zum Risikomanagement und den konzernweiten Risiken
- Bericht zur Risikosituation und -konzentration

Zudem wurde erstmals für das Geschäftsjahr 2007 eine umfassende Berichterstattung der externen Revisionsstelle zur Jahresrechnung, zu den aufsichtsrechtlichen Sachverhalten und der Risikoberichterstattung verlangt.

Qualitative Aufsicht über die Konzerne

Im 2008 wurde bei den Konzernen eine Erhebung zur Corporate Governance sowie zu Risikomanagement und den Internen Kontrollsystemen der Gruppen und Konglomerate mittels der Swiss Quality Assessments durchgeführt. Die Dokumentation der Corporate Governance, des Risikomanagements und der Internen Kontrollsysteme sowie die Selbsteinschätzung der Qualität durch die Gruppen und Konglomerate bilden einen Bestandteil der aufsichtsrechtlichen Beurteilung der Qualität der Berichterstattungen.

Die Resultate der eingereichten Berichte sowohl auf Jahres- wie auch auf Halbjahresbasis sowie die Auswertungen der Risiko- und Revisionsberichte wurden zu einem Gesamtbild der Gruppen und Konglomerate unter Aufsicht zusammengefügt. Per 2008 standen die Bâloise, die Helvetia, die Mobiliar, die Nationale Suisse, die Paris Re, die Swiss Life, die Swiss Re, die Vaudoise und die Zurich Financial Services unter Gruppen- respektive Konglomerataufsicht.

Auf der Basis der ersten Erfahrungen werden diese Aufsichtsinstrumente in Richtung der Integrierten Aufsicht weiterentwickelt. Ein besonderes Augenmerk kommt dabei den Vereinfachungen der Berichterstattung mit Hilfe elektronischer Instrumente sowie der Fokussierung auf die aufsichtsrechtlichen Anliegen im Zusammenhang mit Konzernstrukturen und konzerninternen Transaktionen zu. Vermehrt soll auch die Liquidität einbezogen werden.

Die internationalen Bestrebungen zu einer integralen, koordinierten Konzernaufsicht unter Berücksichtigung der globalen Vernetzung der Beaufsichtigten werden vom BPV massgeblich mitgetragen und unterstützt.

Konzepte internationaler Aufsichtszusammenarbeit

In der internationalen Aufsicht über Versicherungsgruppen und -konglomerate kristallisieren sich vier verschiedene Vorgehensweisen heraus. Die erste fokussiert auf die Versicherungsaufsicht der Einzelgesellschaften. Die Gruppenbeziehungen werden aus der Sicht des Aufsehers der einzelnen Versicherungsgesellschaft bestmöglich berücksichtigt, ohne den Kontakt mit der Versicherungsaufsicht anderer Länder zu suchen. Die zweite Vorgehensweise geht von der Aufsicht über spezifische Einzelgesellschaften eines Konzerns aus, berücksichtigt jedoch auf unilateraler Basis den Austausch mit andern

Versicherungsaufsichtsbehörden. Der Informationsaustausch beruht weitgehend auf bi- oder multilateralen Memoranda of Understanding. Das BPV praktiziert derzeit einen dritten Ansatz: Versicherungsgruppen oder -konglomerate werden in ihrer Gesamtheit überwacht. Die Führung obliegt der Aufsichtsbehörde, aus deren Jurisdiktion der Konzern geleitet wird. Auch die Aufsichtsbehörden der Europäischen Union praktizieren heute einen ähnlichen Ansatz, was zur Einberufung sogenannter Coordination Committee Meetings führt. Wie mit den nationalen europäischen Aufsichtsbehörden wird auch der koordinierte Informationsaustausch für einen ganzen Versicherungskonzern gepflegt, der nach den Vorgaben des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes zulässig ist. Mit allen Versicherungsaufsichtsbehörden der EWR-Länder bestehen zudem Memoranda of Understanding zur Regelung des Informationsaustausches. Im Berichtsjahr konnte neu auch ein Memorandum mit der Versicherungsaufsicht eines nichteuropäischen Staates abgeschlossen werden. Weitere solche Memoranda of Understanding werden folgen. Ein vierter Ansatz besteht darin, dass die Rollen der verschiedenen involvierten Aufsichtsbehörden eines Konzerns verbindlich definiert und diesbezügliche Handlungen gegenseitig anerkannt werden. Entsprechende Umsetzungen gibt es in der Praxis bislang noch nicht. Eine Entwicklung in diese Richtung findet sich in der Draft Solvency II Directive der Europäischen Union.

Umsetzung der Konzernaufsicht durch das BPV: Supervisory Colleges als Novum

Als Novum wurden zwei weltweite Supervisory Colleges für die beiden globalen Versicherungskonzerne Swiss Re und Zurich Financial Services durchgeführt. Diese stiessen auf regen Zuspruch. Involvierte Aufsichtsbehörden aus Europa, Asien, Australien, Nord- und Mittelamerika nahmen daran vor Ort teil. Ziel dieser ersten weltweiten Supervisory Colleges war es, die Kenntnisse über die betreffenden Konzerne in strategischer, organisatorischer und finanzieller Sicht bei allen Beteiligten zu erweitern. Bei beiden Supervisory Colleges haben auch Mitglieder der jeweiligen Konzernleitungen die Gruppe vorgestellt. Unter den beteiligten Aufsichtsbehörden wurden die Rahmenbedingungen weiterer Kommunikation geklärt. Ziel ist es, mindestens auf jährlicher Basis weltweite Supervisory Colleges für beide Konzerne durchzuführen, wobei über die Zeit auch bestimmte Themenbereiche vertieft werden sollen.

Im Jahr 2008 führte das BPV zudem europäische Coordination Committee Meetings für drei internationale Versicherungsgruppen respektive -konglomerate durch.

Im Zusammenhang mit der laufenden Konzernaufsicht erfolgt überdies ein bilateraler Informationsaustausch zur Gewähr einer angemessenen Geschäftsführung, zur finanziellen und prudenziellen Sicherheit der Gruppen sowie bei allfälligen Krisenentwicklungen. Die intensivierten Kontakte vor allem zu den europäischen Aufsichtsbehörden bewähren sich. Die Informationsflüsse konnten beschleunigt und verdichtet und der Aufwand für die beaufsichtigten Konzerne fokussiert werden.

Mitarbeit bei internationalen Organisationen

Das BPV arbeitet in den global tätigen Organisationen wie der IAIS in der Gestaltung der Gruppenaufsicht sowie der Einrichtung globaler Supervisory Colleges für den strukturierten Informationsaustausch aktiv mit. Auch im Zusammenhang mit der Entwicklung von Solvency II, dem europäischen Projekt eines risikoorientierten Kapitalunterlegungsansatzes, der dem SST nahe steht, hat das BPV immer wieder Gelegenheit, seine bisherigen Erfahrungen einzubringen.

Fazit

Die Schweiz ist gut gerüstet, um eine effiziente Aufsicht ihrer international tätigen Gruppen und Konglomerate weiterzuentwickeln und durchzuführen. Die materiellen Vorschriften und die für den Informationsaustausch aufgebauten Strukturen sind geeignet, die Rolle der führenden Aufsichtsbehörde für aus der Schweiz geleitete Konzerne wahrzunehmen. Damit kann ein wichtiger Beitrag geleistet werden, um den in der derzeitigen Finanzmarktkrise festgestellten Risiken zu begegnen.

Leben

Produktinnovation und Aufsicht

Die Aufsicht ist bestrebt, ein Klima zu schaffen, das den Kundenbedürfnissen gerecht wird und den freien Marktkräften förderlich ist. Der Aufsichtsbehörde obliegt dabei die schwierige Aufgabe, mit ihren Markteingriffen einen schmalen Weg zwischen der Skylla der Innovationshemmnisse und der Charybdis der Benachteiligung der Versicherten zu steuern. Unbestritten ist, dass

der Versicherungsmarkt auf Innovation angewiesen ist. Innovation, die sich nicht allein aus Erkenntnissen und Erfahrungen der Vergangenheit ableiten lässt, sondern auch auf Neuerungen abstellt, die von der Kundschaft nachgefragt und vom Markt getestet werden. Nur kompetente, solide und zielorientiert geführte Anbieter können diesem Erfordernis genügen.

Geschichtlicher Hintergrund

Die revidierte Bundesverfassung von 1874 übertrug dem Bund die Aufsicht und Gesetzgebung über den Geschäftsbetrieb von privaten Versicherungsunternehmen. In der Folge dauerte es elf Jahre, bis das Aufsichtsgesetz den eidgenössischen Räten vorgelegt wurde und das Eidgenössische Versicherungsamt 1886 seine Arbeit aufnehmen konnte. Bis dahin war die Aufsicht kantonal geregelt. Die privaten Versicherungsunternehmen sträubten sich gegen eine zentrale Bundesaufsicht, insbesondere gegen die Befugnis des Eidgenössischen Versicherungsamts, zum Geschäftsbetrieb Vorschriften zu erlassen. Dennoch war der Auftrag erteilt: Die Aufsicht sollte über den Geschäftsbetrieb wachen und detaillierte Vorschriften zum Versicherungsvertrag erlassen; Letzteres deshalb, weil das Versicherungsgeschäft auf technischen Grundlagen beruhe, die nicht jedermann von vornherein verständlich seien. Die Aufsichtsbehörde hat also namentlich mit Rücksicht auf diese technische Seite dem sonst in materiellen Fragen gesunden Urteil der Bürger zu Hilfe zu kommen.

Aus diesem Auftrag heraus wurde zur Bekämpfung des Missbrauchs durch die Lebensversicherer die präventive Vorabprüfung von Tarifen und Versicherungsbedingungen eingeführt. Ziel war es, die Einhaltung der erlassenen Vorschriften und Grundsätze zur Tarifierung und zu vorformulierten Versicherungsbedingungen zu gewährleisten. Nach der Weltwirtschaftskrise von 1929 wurde 1930 die Bedeckung der Versicherungsverpflichtungen mit geeigneten, strengen Anlagevorschriften unterworfenen Kapitalanlagen eingeführt. Dieser sogenannte Sicherungsfonds, seit 2006 als gebundenes Vermögen bezeichnet, dient bis heute dem Schutz der Versicherten vor den Folgen einer Insolvenz.

Ein wichtiges Element zum Schutze der Versicherten ist auch die Angemessenheitsprüfung der Abfindungswerte, welche der Versicherer im Falle einer vorzeitigen Auslösung des Lebensversicherungsvertrags zu gewähren hat (Art. 91 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz).

Die klassische Lebensversicherung

Lange Zeit betrieben die Lebensversicherer die heute als klassisch bezeichnete Lebensversicherung. Die Geldflüsse dieser Lebensversicherungsprodukte sind zum Voraus festgelegt. Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbaren, über eine lange Dauer hinweg ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten: der Versicherungsnehmer zahlt fristgemäss seine Prämien ein, der Versicherer erbringt bei Eintreten des versicherten Ereignisses (Vertragsablauf, Tod, Invalidität und Erwerbsunfähigkeit) die vertraglich vereinbarte Leistung. Will der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig beenden, so steht ihm der vertraglich festgelegte, von der Aufsichtsbehörde genehmigte Abfindungswert zu. Ein allfälliges Sparkapital wird vom Versicherer sicher angelegt. Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer damit eine Mindestverzinsung. Erwirtschaftet der Versicherer aus seiner Versicherungstätigkeit Überschüsse, so hat er die Versicherungsnehmer gemäss der vertraglich festgelegten Vereinbarung daran zu beteiligen.

Innovation als Folge der Liberalisierung der Kapitalmärkte

Die steigende Bedeutung der Aktienmärkte und die Einführung neuartiger Finanzinstrumente Ende der Achtzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts führten zu einem Umschwung. Die Aufsicht wurde liberalisiert. Die Entwicklung führte zu einer Lockerung der Kapitalanlagevorschriften für das gebundene Vermögen. Wie sich später erweisen sollte, vermochte die damit verbundene Einführung der Solvabilität I der Ausweitung der Markt- und Kreditrisiken, welche mit der Lockerung der Kapitalanlagevorschriften verbunden waren, nur ungenügend Gegensteuer zu geben. Die Lockerung der Kapitalanlagevorschriften machte den Weg frei für die Verbreitung der an Anteile an kollektiven Anlageformen gebundenen Lebensversicherung. Bei diesen neuartigen Produkten räumt der Lebensversicherer den Versicherungsnehmern Wahlrechte bei der Anlage der Spargelder ein, überlässt ihnen jedoch zugleich das Kapitalanlagerisiko. Der Lebensversicherer trug fortan nur noch die biometrischen Risiken Tod und Erwerbsunfähigkeit. Diese neuartigen Produkte erlaubten der Kundschaft, ihre private Vorsorge auf ihre eigene Risikofähigkeit zu konfektionieren. Ermöglicht wurden diese Innovationen durch Quantensprünge in der IT-Entwicklung wie Datawarehousing, Client-Server-Technologie und Internet-Portale.

Ein für die Versicherungsnehmer gewichtiger Nachteil ist anteilgebundenen Lebensversicherungen eigen: Die Versicherungsleistung ist vertragsgemäss in bar zu entrichten. Fällt nun der Ablauf der Police in einen Bärenmarkt, so verliert der Kunde einen Grossteil des investierten Geldes, ohne dass er die eingetretenen Buchverluste wie bei der direkten Fondsanlage aussitzen kann. Diese ungünstige Situation hat sich vor allem in der New Economy-Krise 2001/2002 sowie der gegenwärtigen Finanzmarktkrise bei vielen Versicherungskunden schmerzhaft bemerkbar gemacht.

Die Renaissance des Kapitalschutzes und der Zinsgarantie

Als Folge der New Economy-Krise von 2001/2002 mussten die Lebensversicherer bei den klassischen Lebensversicherungen die Überschussbeteiligung drastisch kürzen, und bei der anteilgebundenen Lebensversicherung erlitten die Fondsguthaben der Kunden einen erheblichen Wertzerfall.

Sowohl die Lebensversicherer wie ihre Kundschaft hatten sich in der Hoffnung auf hohe Renditen zu stark in risikobehafteten Anlagen wie Aktien und Fremdwährungsanleihen exponiert.

Auf die Krise folgte zeitgleich mit der Revision des Aufsichtsrechts eine Revision der Kapitalanlagevorschriften. Doch nicht das unflexible Limitensystem von einst wurde verschärft, sondern an die internen Prozesse der Bewirtschaftung, der Steuerung und der Überwachung der Kapitalanlagen wurden deutlich strengere Anforderungen gestellt. Dieser krisenbedingte Regulierungsschritt war indes nicht auf die anteilgebundene Lebensversicherung anwendbar, weil in diesem Fall vertragsgemäss der Versicherungsnehmer das Anlagerisiko selber zu tragen hat.

Folge dieser Entwicklung war, dass die Sicherheit suchende Kundschaft nun wieder vermehrt Kapitalgarantien für Lebensversicherungsprodukte wünschte. Die Lebensversicherer begegneten diesem Bedürfnis mit der Wiedereinführung von Zins- und Kapitalschutzgarantien im Erlebensfall. Allerdings haben die Wahlmöglichkeiten des Kunden bei der Kapitalanlage grossen Einfluss auf die Fähigkeit des Versicherers, Zins- und Kapitalschutz zu gewähren. Während er in der klassischen Lebensversicherung die Kapitalanlage auf die Erfordernisse der durch die zukünftigen Verpflichtungen ausgelösten Geldflüsse abstimmen kann – dem Asset Liability Matching – können ihm die Wahlmöglichkeiten der Kunden bei der anteilgebundenen Lebensversicherung die Geldflussplanung stark beeinträchtigen.

Die Lebensversicherer begegneten diesem Risiko mit der Einführung sogenannter Safe Haven Clauses in den Versicherungsbedingungen. Diese erlauben dem Lebensversicherer, bei drohendem Wertzerfall einer kollektiven Anlage die Umschichtung in einen Obligationenfonds mit festverzinslichen Werten erstklassiger Schuldner.

Allerdings sind auch anteilgebundene Lebensversicherungen mit Kapitalschutz und minimaler Zinsgarantie für die Versicherungsnehmer mit zwei grossen Mängeln behaftet. Diese hängen mit ihrer technischen Konstruktion zusammen.

1. Die Finanzierung ist so ausgestaltet, dass die Prämien stets sofort in Anteilen angelegt werden und die Kosten für das Todesfall- und Erwerbsunfähigkeitsrisiko sowie die Verwaltungskosten monatlich durch Verkauf von Anteilen beglichen werden. Sinkt nun bei einer ungünstigen Fondsentwicklung der Wert der Anteile, so steigt die Risikosumme für den Todesfall und damit die dafür zu entrichtende Prämie. Dieser Mechanismus führt zu einem beschleunigten Wertzerfall in Bärenmärkten.
2. Kapitalschutz und Zinsgarantie greifen nur bei Ablauf der Vertragslaufzeit. Möchte der Kunde sein angespartes Geld vorzeitig beziehen, greifen die abgegebenen Garantien nicht. Er erhält nur den Marktwert der angelegten Fondsanteile – nach Vornahme eines allfälligen Abzugs für Rückkaufskosten – in bar.

Ausbau der Kundenoptionen

Die Lebensversicherer versuchen, diese für ihre Kundschaft gravierenden Nachteile durch unterschiedlichste weitere Produktinnovationen aufzufangen.

Eine Möglichkeit besteht darin, die Todesfallleistung flexibler auszugestalten und dem Kundenbedürfnis so besser entgegenzukommen. Diese Anpassung führt zu einer komplexeren Tarifgestaltung.

Ausserdem kann der Lebensversicherer auch Rückkaufgarantien in die anteilgebundenen Lebensversicherungsprodukte einbauen. Damit trägt er dann drei unterschiedlichen Risiken Rechnung: das Todesfallrisiko bei Tod vor Versicherungsablauf, Kapitalschutz und Zinsgarantie bei Versicherungsablauf und bei vorzeitigem Rückkauf. Das Rückkaufsrisko ist im Fall eines abrupten Zinsanstiegs als besonders gefährlich einzustufen. Der Kunde kauft seine Lebensversicherung zurück und legt das Geld zu höheren Zinssätzen an. Da jedoch durch den Zinsanstieg die festverzinslichen Wertpapiere, die der Lebensversicherer in seinem Portfolio hat, stark an Wert verlieren, entsteht dem Lebensversicherer ein Verlust, sobald er die Rückkaufswerte durch Verkauf dieser Papiere finanzieren muss.

Mit diesen Neuerungen erhöht der Versicherer demnach das eigene Risiko. Wie die gegenwärtige Finanzmarktkrise aufzeigt, genügt dabei ein dickes Eigenmittelpolster nicht unbedingt. Es ist für den Lebensversicherer überlebenskritisch, seine Risiken in Häufigkeit und Ausmass ihres Auftretens möglichst gut zu erkennen und einzuschätzen und schon in der Vertragsausgestaltung zu berücksichtigen. Es ist deshalb auch für die Aufsicht von elementarer Bedeutung zu wissen, wer solche Produkte im Markt mit welchen Charakteristika und welcher finanziellen Solidität vertreibt.

Illustration am Beispiel der Leibrente

Am Beispiel einer sofort beginnenden Leibrente soll ein Vergleich zwischen einem klassischen und einem neuartigen Versicherungsprodukt die Bedeutung der dargelegten Entwicklungsschritte aufzeigen. Der Lebensversicherer garantiert dem Kunden eine Rente bis zum Tod. Dadurch werden Rentenversicherungen zu langfristigen Verpflichtungen mit Laufzeiten von weit über zwanzig Jahren. Um solche Verpflichtungen einhalten zu können, braucht der Versicherer eine genügend grosse Versichertengemeinschaft, um die Unsicherheit des Eintreffens der Todesfälle verlässlich abschätzen zu können. Die Sterblichkeit für Alter über sechzig spielt zudem eine dominante Rolle. Der Lebensversicherer muss deshalb die Sterblichkeit der Rentnerinnen und Rentner seines Kollektivs in Funktion des zurückgelegten Alters schätzen.

Bei den klassischen Renten legt der Lebensversicherer die eingebrachte Einmaleinlage mit seinem eigenen Kapitalanlageprogramm an. Er richtet sein Kapitalanlageportfolio auf die zukünftigen Geldflüsse aus und garantiert eine minimale Verzinsung. Diese setzt er möglichst vorsichtig an, damit er zukünftige Zinsbewegungen auffangen kann. Erwirtschaftet er in einem Jahr mehr als die garantierte Verzinsung, so kann er die Rentnerinnen und Rentner auf unterschiedliche Weise am Überschuss beteiligen. Er kann den Überschussanteil vollumfänglich zusammen mit der Rente für das laufende Versicherungsjahr als Überschussrente ausschütten oder er kann den Überschussanteil so investieren, dass für den Rest der Laufzeit sämtliche Renten eine anteilmässige Erhöhung erfahren.

Die neuartigen Rentenprodukte, die in den USA unter dem Titel „Variable Annuities“ verkauft werden, verdanken ihren Erfolg, so der Tenor der Anbieter, einer optimalen Kombination von Kapitalmarkt- und Langlebigkeitsrisiko. Eigentlich werden aber nicht die Risiken kombiniert, sondern der Lebensversicherer versucht, zugleich die Sicherheits- und Renditebedürfnisse seiner Kundschaft abzudecken. Der Lebensversicherer garantiert eine lebenslange Mindestrente. Diese Garantie kann als klassischer Teil eines solchen Produkts angesehen werden. Die Einmaleinlage wird jedoch in Anteilen einer kollektiven Anlage investiert, wobei dem Kunden Wahlrechte eingeräumt werden. Die ausbezahlten Renten passen sich der Fondsperformance an, dank der Mindestgarantie aber nur nach oben. Fallen die Marktwerte der Fondsanteile, so erhält der Rentenbezüger zumindest die vertraglich vereinbarte garantierte Rente. Solche Produkte beinhalten ein hohes sogenanntes Antiselektionsrisiko: Der Rentenbezüger kann in Zeiten schlechter Anlageperformance seinen Anlagemix so riskant wie möglich ausgestalten, denn das Marktrisiko liegt ja dann beim Lebensversicherer. Dagegen muss sich der Lebensversicherer wappnen. Zudem trägt der Lebensversicherer auch das klassische Langlebigkeitsrisiko. Die Aufsichtsbehörde verfolgt diese Entwicklung mit grosser Wachsamkeit und führt mit den Lebensversicherern einen permanenten Risikodialog.

Bankähnliche Produkte

Eine ganz andere Richtung nahm die Innovation im Bereich der anteilgebundenen Lebensversicherung ohne Kapitalschutz. Das Kundensegment der begüterten Leute ist in der Schweiz und im nahen Ausland in den letzten Jahren stark gewachsen. Bei ihnen besteht ein Bedürfnis, ihr Nominalwertvermögen (Anleihen, Aktien, Fondsanteile) gesamthaft in einen Versicherungsmantel zu kleiden. Diesem Bedürfnis, welches im nahen Ausland schon seit Einführung der dritten EU-Versicherungsrichtlinie abgedeckt werden kann, wird von schweizerischen Lebensversicherern seit der Revision des Aufsichtsrechts im 2006 auf zwei Arten Rechnung getragen: Durch die an interne Anlagebestände oder sonstige Bezugswerte gebundene Lebensversicherung (neue Versicherungszweige A2.4 – A2.6) und durch die so-

genannten Kapitalisationsgeschäfte (neuer Versicherungszweig A6). Obwohl Kapitalisationsgeschäfte dadurch zur Lebensversicherung zählen, beinhalten sie kein biometrisches Risiko. Das bedeutet, dass im Todesfall nur das angesparte Deckungskapital zur Auszahlung gelangt. Bei diesen neuen Arten der Lebensversicherung setzt sich der Lebensversicherer keinen Markt- und Zinsrisiken aus. Vielmehr gilt es, andere Bedrohungen zu beobachten: Die bankähnliche Struktur dieser Lebensversicherungsprodukte kann in Krisensituationen das Liquiditätsrisiko verschärfen. Es ist auch darauf zu achten, dass keine Compliance Risiken entstehen, sofern die Kunden beabsichtigen, solche Produkte zu rechtswidrigen Zwecken zu missbrauchen. Auch solchen Entwicklungen hat die Aufsicht die nötige Beachtung zu schenken.

Fazit

Lange Zeit funktionierte der Lebensversicherungsmarkt auf der Basis der so genannten klassischen Lebensversicherung. Die Liberalisierung der Anlagevorschriften im Jahr 1994 kurbelte die Innovation mächtig an. In der Folge musste jedoch Gegensteuer gegeben werden, um die Lebensversicherer wieder auf den Pfad einer risikobewussten Anlagestrategie und einer risikobewussten Produktgestaltung zurückzuführen. Für die Aufsicht stellt das Wechselspiel zwischen Liberalisierungsschritten und Regulierungsvorgaben eine anspruchsvolle Herausforderung dar. Einerseits muss sie darauf achten, dass die Versicherten nicht durch Insolvenzen geschädigt werden, andererseits hat sie den Versicherungsmarkt daraufhin zu überwachen, dass er nicht mit schädlichen Produkten kontaminiert wird. Demgegenüber steht die Aufgabe, Regulierung auf das notwendige Mass zu beschränken, um Innovation und Funktionstüchtigkeit des Versicherungsmarkts nicht zu stark zu beeinträchtigen.

Schaden

Aufsicht über schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Direktversicherer

Vier neue Bewilligungsgesuche für die Gründung von neuen schweizerischen Zweigniederlassungen ausländischer Direktversicherer hat die Abteilung Schadenversicherung im Berichtsjahr bewilligt. Das Aufsichtsrecht sieht

für diese Zweigniederlassungen spezielle Regelungen vor: etwa in Bezug auf die Solvabilität I oder auf die Bestellung eines Generalbevollmächtigten.

Per 31. Dezember 2008 unterstanden 219 private Versicherungsunternehmen sowie 44 Krankenkassen, welche das private Zusatzversicherungsgeschäft betreiben, der Aufsicht durch das BPV. Von diesen Unternehmen sind 46 schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer direkter Schadenversicherer. Ihr Anteil am direkten Schweizergeschäft in der Schadenversicherung, gemessen an den gebuchten Bruttoprämien, beträgt per Ende 2007 etwas mehr als 7%. Das BPV hat im Berichtsjahr 4 (Vorjahr: 2) Bewilligungsgesuche für die Gründung von neuen schweizerischen Zweigniederlassungen geprüft und bewilligt. Das Aufsichtsrecht sieht eine Reihe von Vorgaben für diese Organisationsform vor.

Rechtsform

Für Unternehmen, welche die Versicherungstätigkeit in der Schweiz aufnehmen wollen, bestehen Vorgaben zur Rechtsform. Diese sind je nach geografischer Lage des Sitzes und Wahl der vorgesehenen organisatorischen Einheit in der Schweiz unterschiedlich:

- Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz muss gemäss schweizerischem Recht die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Genossenschaft haben.
- Ein ausländisches Versicherungsunternehmen mit Sitz in der EU kann dank der Niederlassungsfreiheit eine Zweigniederlassung in der Schweiz errichten, sofern es nach dem nationalen Recht seines Sitzlandes zur Ausübung der Versicherungstätigkeit befugt ist. Diese Niederlassungsfreiheit und die entsprechenden Bedingungen dazu sind im Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft EWG vom 10. Oktober 1989 betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (SR 0.961.1) festgehalten. Seit Unterzeichnung dieses Abkommens ist eine neue Rechtsform,

nämlich die Societas Europaea (SE), geschaffen und von Versicherungsunternehmen mit Sitz in der EU gewählt worden, welche nicht auf der Liste der zulässigen Rechtsformen im Abkommen aufgezählt ist. Das BPV und damit auch die FINMA anerkennt jedoch die Rechtsform der SE für ein ausländisches Versicherungsunternehmen aus der EU, sofern die Sitzland-Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die SE einer im Abkommen aufgeführten Rechtsform gleichwertig ist.

- Bei Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz ausserhalb der EU haben, hat das BPV bei der Zulassung für die Errichtung einer Zweigniederlassung das Gebot der Nichtdiskriminierung gegenüber Versicherungsunternehmen innerhalb der EU anzuwenden. Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben müssen allerdings erfüllt werden.
- Ferner besteht zwischen dem Fürstentum Liechtenstein (FL) und der Schweiz ein Abkommen vom 19. Dezember 1996 (SR 0.961.514) betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung, welches die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit bei der Direktversicherungstätigkeit im Gebiet der anderen Vertragspartei ermöglicht. Versicherungsprodukte können somit vom FL aus mit oder ohne physische Präsenz einer Geschäftsstelle in der Schweiz (und umgekehrt) vertrieben werden.

Geschäftsplan

Das schweizerische Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG, SR 961.01) und dessen Aufsichtsverordnung (AVO, SR 961.011) sowie die themenspezifischen Richtlinien bzw. Rundschreiben beschreiben, welche Voraussetzungen und Aufgaben erfüllt sein müssen, damit die Bewilligung für die Aufnahme der Versicherungstätigkeit einer schweizerischen Zweigniederlassung erteilt werden kann. Demnach muss mit dem Gesuch um die Erteilung der Bewilligung ein Geschäftsplan gemäss Art. 4 VAG eingereicht werden.

Der Generalbevollmächtigte einer schweizerischen Zweigniederlassung

Für die Leitung einer schweizerischen Zweigniederlassung ist ein Generalbevollmächtigter mit dem Recht der geschäftlichen Vertretung zu bestellen. Diese Person muss einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und seinen Wohnsitz in der Schweiz haben. Der Generalbevollmächtigte vertritt das ausländische Versicherungsunternehmen bis auf wenige Ausnahmen in allen Angelegenheiten, welche die Ausführungen der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung betreffen. Deshalb muss er über die erforderlichen Kenntnisse für die Leitung der Geschäftsstelle verfügen und das Versicherungsgeschäft kennen.

Solvabilität I

Bei der Errichtung einer Zweigniederlassung wird vorausgesetzt, dass am Hauptsitz im Ausland das vorgeschriebene Mindestkapital vorhanden ist. Das Versicherungsunternehmen muss über ausreichend freie und unbelastete Eigenmittel verfügen. Sofern es aus der EU stammt, kann der Nachweis mittels eines Solvabilitätszeugnisses erbracht werden, welches auch das Schweizer Geschäft umfasst. Für eine Zweigniederlassung mit Hauptsitz ausserhalb der EU muss zudem eine Kautions im Umfang eines minimalen Betrages oder von 10% der geforderten Solvabilitätsspanne bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegt werden.

Versicherungstechnische Rückstellungen und gebundenes Vermögen

Wie Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz haben auch Zweigniederlassungen ausländischer Direktversicherer für die gesamte Geschäftstätigkeit ausreichende, versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden. Die Anforderungen bezüglich Art und Umfang der Rückstellungen sowie die Prinzipien für deren Berechnung sind im Rundschreiben RS 11/2008 vom 20.11.2008 betreffend die Richtlinie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Schadenversicherung festgehalten.

Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens setzt sich in der Regel zusammen aus den im Art. 68 und 69 VAG beschriebenen technischen Rückstellungen für das direkte Schweizer Geschäft und einem Zuschlag für die Schadenversicherung von 4%. Dieser Sollbetrag muss jederzeit durch Aktiven gedeckt sein mit dem Ziel, die Erfüllung der Ansprüche der Versicherten sicherzustellen. Dementsprechend weist das Versicherungsunternehmen Vermögenswerte dem gebundenen Vermögen zu. Falls für die Titel der Wertpapiere eine Fremdverwahrung bei einer Bank vorgesehen ist, muss mit der Depotbank eine Mustervereinbarung unterschrieben werden. In dieser Vereinbarung wird ausgeschlossen, dass die Bank auf die Werte im gebundenen Vermögen Rückgriff haben kann. Vom Verwahrer können somit keine Pfand-, Zurückbehaltungs-, Verrechnungs- und andere Rechte geltend gemacht werden. Das gebundene Vermögen darf nicht zur Erfüllung der Forderungen Dritter, welche z.B. vom Hauptsitz im Ausland beantragt werden, dienen, solange die Ansprüche der Versicherten noch nicht vollständig befriedigt worden sind (Art. 57 VAG).

Weitere aufsichtsrechtliche Vorschriften

Für Zweigniederlassungen ausländischer Direktversicherer gelten zudem jene Vorschriften, wie sie auch für die Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz Gültigkeit haben:

- So ist ein verantwortlicher Aktuar zu bestellen, dem die Überwachung der Versicherungsrisiken und der Entwicklung des gebundenen Vermögens sowie im Bedarfsfall die Auslösung entsprechender Massnahmen obliegt. Regelmässig erstellt er zuhanden des Generalbevollmächtigten einen Bericht.
- Damit die FINMA über die notwendigen Informationen für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht verfügt, müssen die schweizerischen Zweigniederlassungen für das Geschäft in der Schweiz jährlich einen Geschäftsbericht sowie einen Aufsichtsbericht über das abgelaufene Jahr am darauf folgenden 30. April einreichen.
- Zusätzlich wird auch jährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres eine Berichterstattung verlangt, welche den Sollbetrag für jedes gebundene Vermögen zusammen mit dem Verzeichnis der Deckungswerte aufzeigt.
- Kommt eine schweizerische Zweigniederlassung den Vorschriften des Gesetzes, einer Verordnung oder Anordnungen der FINMA nicht nach, verfügt die Letztere über verschiedene sichernde Massnahmen zur Wahrung der Interessen der Versicherten wie etwa die Sperre der Vermögenswerte anzuordnen, die Abberufung der mit der Oberleitung betrauten Personen zu verlangen oder den Versicherungsbestand samt zugehörigem gebundenem Vermögen auf ein anderes Versicherungsunternehmen zu übertragen.

Krankenzusatzversicherung

Prämiengünstigere Flexmodelle als Alternative zu den klassischen Spitalzusatzversicherungen

Im Rahmen der Aufsicht über die Krankenzusatzversicherung stellt das BPV eine Tendenz zu sogenannten Flexprodukten in der Spitalzusatzversicherung fest.

Die in den letzten Jahren stark gestiegenen Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung führten bei Zusatzversicherungen mit hohem oder steigendem Prämienniveau tendenziell zu Kündigungen seitens der Versicherten. Besonders die Spitalzusatzversicherungen Halbprivat und Privat wiesen in den letzten Jahren sinkende Versichertenzahlen aus.

Neuerungen bei den Spitalzusatzversicherungen

Seit 2006 konnte indessen wieder eine leichte Zunahme der Versichertenzahlen bei den Spitalzusatzversicherungen festgestellt werden. Zugleich nahmen die Prämien pro versicherte Person ab. Diese Entwicklung ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Versicherer die Teuerung der letzten Jahre nur teilweise auf die Versicherten überwälzen konnten. Andererseits spielt die Substituierung durch neue sogenannte Flexprodukte eine wesentliche Rolle.

Bei Flexprodukten kann die versicherte Person vor dem Spitaleintritt die Leistung im Rahmen von im Voraus bestimmten Konditionen wählen. Weil diese Produkte Anreize vorsehen, wenn kostengünstigere Behandlungen gewählt werden, können sie zu geringeren Prämien angeboten werden als die konventionellen Spitalversicherungen. Flexmodelle haben deshalb in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Die Beobachtung der letzten vier Jahre zeigt allerdings, dass Flexprodukte eine erhebliche Volatilität bei den Jahresschäden aufweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Volatilität um den Faktor des wachsenden Versichertenbestandes bereinigt wird. Eben diese Bestandeszunahme wirkte sich aber im gleichen Zeitraum positiv auf die Entwicklung der Ertragskraft der Versicherer aus.

Aspekte der Produktkontrolle

Gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegen die Tarife und Vertragsbedingungen in der Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenversicherung der Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde. Dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend prüft das BPV, ob sich die Tarife in einem Rahmen bewegen, der einerseits die Solvenz der Versicherungseinrichtung und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet.

In der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung verzichtet das Versicherungsunternehmen in der Regel auf sein Kündigungsrecht. Es wird mit anderen Worten eine lebenslängliche Versicherungsdeckung garantiert. Die Versicherungsunternehmen gehen somit sehr langfristige Verpflichtungen ein. Eine zentrale Aufgabe des BPV ist es daher, bei Einführung eines neuen Produktes zu prüfen, ob es über die Zeit beständig bewirtschaftet werden kann. Daher kommt der Tarifstruktur sowie dem Finanzierungsmodell eine wesentliche Bedeutung zu. Zusätzlich prüft das BPV im Genehmigungsverfahren auch die Bedingungen für die Bildung und die Verwendung der technischen Rückstellungen.

Eine der zentralen Anforderungen an ein neues Produkt besteht in seiner Robustheit gegenüber sämtlichen vorhersehbaren Risiken. Während das Teuerungsrisiko durch teuerungsbedingte Anpassungen der Prämien weitgehend abgefangen werden kann, sind Risiken wie das Schwankungsrisiko oder das Risiko einer ungünstigen Durchmischung des Versichertenbestandes mit grosser Sorgfalt abzudecken.

Bei einer ungünstigen Durchmischung des Versichertenbestandes gilt es, das Produkt stabil zu halten. Ein laufender Ausgleich der Risiken ist hier nicht mehr möglich. Falls es zu Umverteilungen zwischen den Generationen kommt, steht es in der Verantwortung des Versicherers, dafür zu sorgen, dass das Produkt seine Beständigkeit behält. Dies kann etwa durch die Bildung einer entsprechenden Altersrückstellung erreicht werden.

Für die Solvenzerhaltung eines Versicherers ist somit nicht nur das Prämienniveau massgebend. Die Ausprägung des Versichertenbestandes und dessen Struktur sind ebenso wichtig. Bei der Prämiengestaltung in der privaten Krankenversicherung ist der Versicherer – innerhalb des durch das Versicherungsaufsichtsgesetz abgesteckten Rahmens – frei. Der Versicherer muss diesen Spielraum nutzen können, um die Bestandesentwicklung zu steuern. Ob eine Änderung der Tarifgestaltung der Bestandeseerneuerung und damit dem ganzen Bestand dient, wird vom BPV im Tarifgenehmigungsverfahren mitberücksichtigt.

In Bezug auf den Schutz vor Missbrauch muss die Aufsichtsbehörde prüfen, ob zwischen den Versicherten eines Bestandes eine erhebliche juristische oder versicherungstechnische Ungleichbehandlung vorliegt. Diesem Aspekt wird bei der jährlichen Genehmigung der Prämienanpassungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Denn für gewisse Gruppen von Versicherten spielt aufgrund eines Nachfrageüberhangs der Markt nicht mehr. Beispielsweise ist bei älteren Versicherten der Wechsel des Versicherers de facto nicht mehr möglich.

Vermittleraufsicht

Vermittleraufsicht operativ

Seit Inkraftsetzung des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG auf den 1. Januar 2006 wurden rund 14 000 Dossiers geprüft und über 12 000 Versicherungsvermittler registriert. Damit konnte 2008 der Aufbau des

Vermittlerregisters als zentrales Instrument der Aufsicht abgeschlossen werden. Mit dem Versicherungsvermittler VBV wurde zudem ein Ausbildungslehrgang als Standard für die Versicherungswirtschaft entwickelt.

Seit dem 1. Januar 2006 fallen Versicherungsvermittler unter die Aufsichtsgesetzgebung (Versicherungsaufsichtsgesetz). Zentrales Instrument dieser Aufsicht ist das öffentliche Register, einsehbar auf der Vermittlerplattform unter www.vermittleraufsicht.ch. Den Aufbau des Registers hat die Aufsichtsbehörde im vergangenen Jahr abgeschlossen. Vor allem die gebundenen Vermittler, deren Eintrag auf freiwilliger Basis beruht, haben sich in grosser Zahl für die Registrierung interessiert und machen heute knapp 60% der gut 12 000 publizierten Einträge aus.

Während bei der Dossierprüfung juristischer Personen vor allem Handelsregisterauszug und Berufshaftpflichtversicherung geprüft werden, stehen bei natürlichen Personen die persönlichen und fachlichen Eintragungsvoraussetzungen im Vordergrund. Jede natürliche Person muss einen unbedenklichen Straf- und Betreibungsregisterauszug beibringen. Die fachliche Eignung wird durch Ablegen einer Prüfung nachgewiesen.

Ausbildungslehrgang geschaffen

Zusammen mit dem Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV) wurde der Lehrgang „Versicherungsvermittler VBV“ geschaffen. Der Aufsichtsbehörde obliegen die Oberaufsicht über die Prüfungskommission und der Erlass des Prüfungsreglements. Um das begehrte Zertifikat als Versicherungsvermittler VBV erhalten zu können, müssen Kandidatinnen und Kandidaten eine schriftliche und eine mündliche Prüfung absolvieren. Während bei der schriftlichen Prüfung gelerntes Wissen aus fünfzehn Modulen und zwanzig Präsenztagen abgefragt wird, steht bei der mündlichen Prüfung ein simuliertes Beratungsgespräch mit dem potenziellen Versicherungsnehmer im Vordergrund. Die Prüfungen können in allen Landesteilen und Amtssprachen abgelegt werden.

Neben dem Versicherungsvermittler VBV wurden in der Schweiz sieben weitere Ausbildungsgänge als äquivalent eingestuft. Knapp zwanzig Aus-

bildungen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum wurden ausserdem als äquivalent zugelassen. Im Rahmen der European Financial Certification Organisation (Eficert) soll die Vermittlerqualifikation auf europäischer Ebene einen Standard für die Berufsqualifikationen in der europäischen Finanzwelt bilden. Eficert hat ein Profil eines europäischen Vermittlers entworfen. Die Schweiz wird ihren Versicherungsvermittler VBV für die Zertifizierung zum „European Insurance Intermediary“ anmelden.

Beratungsqualität

Mit den Ausbildungslehrgängen und der fachlichen Qualifikation wurde der Grundstein für eine nachhaltige Steigerung der Beratungsqualität gelegt. Diese muss aber vor Ort und im Alltag von Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittlern praktiziert werden. Die Aufsichtsbehörde hat wenig Einfluss auf die Beratungsqualität, denn das bestehende Recht kennt lediglich den Schutz gegen Missbräuche von Versicherungsvermittlern. Vielmehr ist es Aufgabe der Versicherungsunternehmen sowie der ungebundenen Vermittler selbst, auch im Vertrieb Qualität vor (Produktions-)Quantität zu verlangen. Zwar wird der Ombudsman der Privatversicherung und der Suva nach wie vor mit Kundenreklamationen konfrontiert. Doch der eingeschlagene Weg sollte die Beratungsqualität und somit die Kundenzufriedenheit mittel- und langfristige steigern.

Laufende Aufsicht mit Vor-Ort-Besuchen

Im Gegensatz zur Aufsicht über die Versicherungsunternehmen nimmt die Vermittleraufsicht keine Solvenzprüfung vor. Die Aufsichtsbehörde führt dennoch Vor-Ort-Besuche bei Versicherungsvermittlern in der ganzen Schweiz durch. Gegenstand der Überprüfungen sind:

- Einhalten der Pflichten der Vermittler, unter anderem hinsichtlich der Eintragungsvoraussetzungen.
- Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Versicherungsunternehmen, die Provisionierung und die Organisation.
- Einhaltung der neuen Informationsvorschriften gemäss Art. 45 VAG durch die Vermittler. Alle gebundenen und ungebundenen Vermittler müssen seit 2006 diesen Informationspflichten beim ersten persönlichen Kundenkontakt nachkommen.

Die bislang durchgeführten Inspektionen brachten folgende Erkenntnisse zutage:

- Zum einen bestätigt sich die grosse Heterogenität des Marktes. Neben grossen Industriebrokern operiert eine Vielzahl von Klein- und Kleinstfirmen im schweizerischen Markt. Letztere schliessen sich zunehmend zu Poolinggesellschaften zusammen, um bei Versicherungsunternehmen bessere Konditionen zu erhalten und die Infrastrukturkosten zu teilen.
- Zum anderen zeigt sich, dass viele Versicherungsvermittler zwar das neue Aufsichtsgesetz begrüssen, aber in verschiedenen Fällen über ihre Pflichten wie etwa die Informationsvorschriften ungenügend orientiert sind und diese dementsprechend nicht adäquat umsetzen.
- Schliesslich zeigt sich, dass der klassische Aussendienst der Versicherungsunternehmen in der Schweiz nach wie vor eine grosse Bedeutung hat. Mehr und mehr binden die Versicherer aber auch Strukturvertriebe an sich und stärken den Vertrieb durch vertikale Integration.

Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein betreffend Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen

Das Abkommen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Direktversicherung vom 19. Dezember 1996 gibt Versicherungsunternehmen aus den beiden Vertragsstaaten das Recht, sich im anderen Staat niederzulassen oder grenzüberschreitend Lebens- und Nichtlebensversicherungsverträge abzuschliessen. In Analogie dazu wurde im Jahr 2007 das Abkommen mit einer Regelung für Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen ergänzt: Damit können auch sie auf der Basis von Gegenseitigkeit die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit beanspruchen. Zudem sieht das Abkommen vor, dass sich die Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein nur noch bei einer Aufsichtsbehörde registrieren lassen müssen, um in beiden Ländern Tätigkeiten entfalten zu können.

FINMA

Seit 1. Januar 2009 überwacht die FINMA im Geschäftsbereich Banken/Finanzintermediäre Versicherungsvermittler und direkt unterstellte Finanzintermediäre (DUFI) in einer einzigen Organisationseinheit.

Weitere Informationen zum Vermittlerportal: www.vermittleraufsicht.ch

